

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 261

40. Jahrgang

27. August 1997

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

97/C 261/01	Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	1
97/C 261/02	Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	17
97/C 261/03	Erläuternder Bericht zum Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	26
97/C 261/04	Erläuternder Bericht zum Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	38

(In Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

RECHTSAKT DES RATES

vom 26. Mai 1997

über die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(97/C 261/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c),

nach Prüfung der Auffassungen des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ aufgrund der Anhörung durch den Vorsitz nach Artikel K.6 des Vertrags,

in der Erwägung, daß die Mitgliedstaaten für die Verwirklichung der Ziele der Europäischen Union die Vorschriften über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen als Angelegenheit von gemeinsamem Interesse betrachten, die unter die durch Titel VI des Vertrags eingeführte justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen fällt —

BESCHLIESST, daß die Ausarbeitung des beigefügten Übereinkommens, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet wird, abgeschlossen ist;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Übereinkommen gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SORGDRAGER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. April 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

ÜBEREINKOMMEN

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Übereinkommens, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind —

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Mai 1997,

IN DEM WUNSCH, die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten zum Zwecke der Zustellung zu verbessern und zu beschleunigen,

IN DER ERWÄGUNG, daß zu diesem Zweck die Übermittlung solcher Schriftstücke zwischen den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen auf direktem und raschem Wege erfolgen soll,

IN DER ERWÄGUNG, daß in den aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union ausgearbeiteten Übereinkommen gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) jenes Vertrags vorgesehen werden kann, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen zuständig ist, wobei entsprechende Einzelheiten in diesen Übereinkommen festgelegt werden können,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und insbesondere des Artikels 25, wonach jenes Übereinkommen nicht die Übereinkommen berührt, denen die Vertragsstaaten angehören oder angehören werden und die Bestimmungen über Rechtsgebiete enthalten, die durch jenes Übereinkommen geregelt sind —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

TITEL I

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Übereinkommen ist in Zivil- oder Handelssachen anzuwenden, wenn ein gerichtliches oder außergerichtliches Schriftstück von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln ist, damit es dort seinem Empfänger zugestellt wird.

(2) Dieses Übereinkommen gilt nicht, wenn die Anschrift des Empfängers des Schriftstücks unbekannt ist.

Artikel 2

Übermittlungs- und Empfangsstellen

(1) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörden, Amtspersonen oder sonstigen Personen, im folgenden als „Übermittlungsstellen“ bezeichnet, die für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke, die in einem anderen Mitgliedstaat zugestellt werden müssen, zuständig sind.

(2) Jeder Mitgliedstaat bestimmt die Behörden, Amtspersonen oder sonstigen Personen, im folgenden als „Empfangsstellen“ bezeichnet, die für die Entgegennahme gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke aus einem anderen Mitgliedstaat zuständig sind.

(3) Ein Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 erklären, daß er eine einzige Übermittlungsstelle oder/und eine einzige Empfangsstelle benennt. Bundesstaaten, Staaten, in denen mehrere Rechtssysteme gelten, oder Staaten, in denen es autonome territoriale Körperschaften gibt, können mehrere derartige Stellen bestimmen. Die Bestimmung ist für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig und kann in Fünfjahresabständen erneuert werden.

(4) Jeder Mitgliedstaat gibt bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 folgende Angaben bekannt:

- a) die Namen und Anschriften der Empfangsstellen nach den Absätzen 2 und 3,
- b) den Bereich, in denen diese örtlich zuständig sind,
- c) die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten des Empfangs von Schriftstücken und

- d) die Sprachen, in denen das Formblatt im Anhang ausgefüllt werden darf.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Verwahrer etwaige spätere Änderungen dieser Angaben mit.

Artikel 3

Zentralstelle

Jeder Mitgliedstaat bestimmt bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 eine Zentralstelle, die

- a) den Übermittlungsstellen Informationen zukommen läßt;
- b) nach Lösungswegen sucht, wenn bei der Übermittlung von Schriftstücken zum Zwecke der Zustellung Schwierigkeiten auftreten;
- c) in Ausnahmefällen auf Ersuchen einer Übermittlungsstelle einen Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle weiterleitet.

Bundesstaaten, Staaten, in denen mehrere Rechtssysteme gelten, oder Staaten, in denen es autonome territoriale Körperschaften gibt, können mehrere Zentralstellen bestimmen.

TITEL II

GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Abschnitt 1

Übermittlung und Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken

Artikel 4

Übermittlung von Schriftstücken

- (1) Gerichtliche Schriftstücke sind zwischen den nach Artikel 2 bestimmten Stellen direkt und so schnell wie möglich zu übermitteln.
- (2) Die Übermittlung von Schriftstücken, Anträgen, Zeugnissen, Empfangsbestätigungen, Bescheinigungen und sonstigen Dokumenten zwischen den Übermittlungs- und Empfangsstellen kann auf jedem geeigneten Übermittlungsweg erfolgen, sofern das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument inhaltlich genau übereinstimmt und alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sind.
- (3) Dem zu übermittelnden Schriftstück ist ein Antrag beizufügen, der nach dem Formblatt im Anhang erstellt

wird. Das Formblatt ist in der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer sonstigen Sprache, die für den Empfangsmitgliedstaat nach dessen Bekunden annehmbar ist, auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat hat bei der Notifizierung gemäß Artikel 24 Absatz 2 die Amtssprache oder die Amtssprachen der Europäischen Union anzugeben, die er außer seiner oder seinen eigenen für die Ausfüllung des Formblatts zuläßt.

- (4) Die Schriftstücke sowie alle Dokumente, die übermittelt werden, bedürfen weder der Beglaubigung noch einer anderen gleichwertigen Formalität.

- (5) Wünscht die Übermittlungsstelle die Rücksendung einer Abschrift des Schriftstücks zusammen mit der Bescheinigung nach Artikel 10, so übermittelt sie das betreffende Schriftstück zweifach.

Artikel 5

Übersetzung der Schriftstücke

- (1) Der Antragsteller wird von der Übermittlungsstelle, der er das Schriftstück zum Zweck der Übermittlung übergibt, davon in Kenntnis gesetzt, daß der Empfänger die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn es nicht in einer der in Artikel 8 genannten Sprachen abgefaßt ist.
- (2) Der Antragsteller trägt etwaige vor der Übermittlung des Schriftstücks anfallende Übersetzungskosten unbeschadet einer etwaigen späteren Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Behörde über die Kostentragung.

Artikel 6

Entgegennahme der Schriftstücke durch die Empfangsstelle

- (1) Nach Erhalt des Schriftstücks übersendet die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, eine Empfangsbestätigung unter Verwendung des Formblatts im Anhang.
- (2) Kann der Zustellungsantrag aufgrund der übermittelten Angaben oder Dokumente nicht erledigt werden, so nimmt die Empfangsstelle auf schnellstmöglichem Wege Verbindung zu der Übermittlungsstelle auf, um die fehlenden Auskünfte oder Aktenstücke zu beschaffen.
- (3) Fällt der Zustellungsantrag offenkundig nicht unter dieses Übereinkommen oder ist die Zustellung wegen Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften nicht möglich, sind der Zustellungsantrag und die übermittelten

Schriftstücke sofort nach Erhalt zusammen mit dem Formblatt im Anhang für die Benachrichtigung über die Rücksendung an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

(4) Eine Empfangsstelle, die ein Schriftstück erhält, für dessen Zustellung sie örtlich nicht zuständig ist, leitet dieses Schriftstück zusammen mit dem Zustellungsantrag an die zuständige Empfangsstelle im selben Mitgliedstaat weiter, sofern der Antrag den in Artikel 4 Absatz 3 angeführten Voraussetzungen entspricht, und setzt die Übermittlungsstelle unter Verwendung des Formblatts im Anhang davon in Kenntnis. Die zuständige Empfangsstelle setzt die Übermittlungsstelle gemäß Absatz 1 vom Erhalt des Schriftstücks in Kenntnis.

Artikel 7

Zustellung der Schriftstücke

(1) Die Zustellung des Schriftstücks wird von der Empfangsstelle bewirkt oder veranlaßt, und zwar entweder nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats oder in einer von der Übermittlungsstelle gewünschten besonderen Form, sofern dieses Verfahren mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats vereinbar ist.

(2) Alle für die Zustellung erforderlichen Schritte erfolgen so bald wie möglich. Konnte die Zustellung nicht binnen eines Monats nach Eingang des Schriftstücks vorgenommen werden, teilt die Empfangsstelle dies der Übermittlungsstelle unter Verwendung der Bescheinigung mit, die in dem Formblatt im Anhang vorgesehen und gemäß Artikel 10 Absatz 2 auszustellen ist. Die Frist wird nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats berechnet.

Artikel 8

Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks

(1) Die Empfangsstelle setzt den Empfänger davon in Kenntnis, daß er die Annahme des zuzustellenden Schriftstücks verweigern darf, wenn dieses in einer anderen als den folgenden Sprachen abgefaßt ist:

a) der Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder, wenn es im Empfangsmitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll,

oder

b) einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht.

(2) Erhält die Empfangsstelle davon Kenntnis, daß der Empfänger die Annahme des Schriftstücks gemäß Absatz 1 verweigert, setzt sie die Übermittlungsstelle unter Ver-

wendung der Bescheinigung nach Artikel 10 unverzüglich davon in Kenntnis und sendet den Antrag sowie die Schriftstücke, um deren Übersetzung ersucht wird, zurück.

Artikel 9

Datum der Zustellung

(1) Unbeschadet von Artikel 8 gilt als Datum der nach Artikel 7 erfolgten Zustellung eines Schriftstücks der Tag, an dem das Schriftstück nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt worden ist.

(2) Wenn die Zustellung eines Schriftstücks im Rahmen eines im Übermittlungsmitgliedstaat einzuleitenden oder anhängigen Verfahrens innerhalb einer bestimmten Frist zu erfolgen hat, gilt im Verhältnis zum Antragsteller als Datum der Zustellung der Tag, der sich aus dem Recht des Übermittlungsmitgliedstaats ergibt.

(3) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung gemäß Artikel 24 Absatz 2 erklären, daß er die Absätze 1 und 2 nicht anwendet.

Artikel 10

Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks

(1) Nach Ausführung der im Zusammenhang mit der Zustellung des Schriftstücks vorzunehmenden Schritte wird nach dem Formblatt im Anhang eine Bescheinigung über die Erledigung der erforderlichen Schritte ausgestellt, die der Übermittlungsstelle — bei Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 zusammen mit einer Abschrift des zugestellten Schriftstücks — übersandt wird.

(2) Die Bescheinigung ist in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Übermittlungsmitgliedstaats oder in einer sonstigen Sprache, die für den Übermittlungsmitgliedstaat nach dessen Bekunden annehmbar ist, auszufüllen. Jeder Mitgliedstaat hat zu diesem Zweck bei der Notifizierung gemäß Artikel 24 Absatz 2 die Amtssprache oder die Amtssprachen der Europäischen Union anzugeben, die er außer seiner eigenen oder seinen eigenen für die Ausfüllung des Formblatts zuläßt.

Artikel 11

Kosten der Zustellung

(1) Für die Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke aus einem Mitgliedstaat darf die Zahlung oder Erstattung von Gebühren und Auslagen für die Tätigkeit des Empfangsmitgliedstaats nicht verlangt werden.

(2) Der Antragsteller hat jedoch die Auslagen zu zahlen oder zu erstatten, die dadurch entstehen,

- a) daß bei der Zustellung ein Justizbeamter oder eine nach dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zuständige Person mitwirkt;
- b) daß eine besondere Form der Zustellung eingehalten wird.

Abschnitt 2

Andere Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Artikel 12

Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg

Jedem Mitgliedstaat steht es in Ausnahmefällen frei, den konsularischen oder diplomatischen Weg zu benutzen, um den Stellen eines anderen Mitgliedstaats, die dieser nach Artikel 2 oder Artikel 3 bestimmt hat, gerichtliche Schriftstücke zum Zweck der Zustellung zu übermitteln.

Artikel 13

Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

(1) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch seine diplomatischen oder konsularischen Vertretungen ohne Anwendung von Zwang zustellen zu lassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 erklären, daß er einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widerspricht, außer wenn das Schriftstück einem Staatsangehörigen des Mitgliedstaats zuzustellen ist, in dem das Schriftstück seinen Ursprung hat.

Artikel 14

Zustellung durch die Post

(1) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, Personen, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, gerichtliche Schriftstücke unmittelbar durch die Post zustellen zu lassen.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 oder zu jedem anderen Zeitpunkt die Bedingungen bekanntgeben, unter denen er eine Zustellung gerichtlicher Schriftstücke durch die Post zuläßt.

Artikel 15

Unmittelbare Zustellung

(1) Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß jeder an einem gerichtlichen Verfahren Beteiligte Zustellungen gerichtlicher Schriftstücke unmittelbar durch Justizbeamte, andere Beamte oder sonstige zuständige Personen des Empfangsmitgliedstaats bewirken lassen kann.

(2) Jeder Mitgliedstaat kann bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 erklären, daß er die Zustellung gerichtlicher Schriftstücke nach Absatz 1 in seinem Hoheitsgebiet nicht zuläßt.

TITEL III

AUSSERGERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 16

Außergerichtliche Schriftstücke können zum Zweck der Zustellung in einem anderen Mitgliedstaat nach diesem Übereinkommen übermittelt werden.

TITEL IV

AUSLEGUNG DURCH DEN GERICHTSHOF

Artikel 17

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet über die Auslegung dieses Übereinkommens nach den Bestimmungen des durch den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Mai 1997 ausgearbeiteten Protokolls.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Exekutivausschuß

(1) Es wird ein Ausschuß eingesetzt, der die Aufgabe hat, alle allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Übereinkommens zu prüfen.

(2) Der Ausschuß tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Zum ersten Mal tritt er zusammen, sobald dieses Übereinkommen nach Maßgabe von Artikel 24 Absatz 4 zwischen drei Mitgliedstaaten anwendbar ist. Er überwacht die Anwendung dieses Übereinkommens und

insbesondere die Effizienz der gemäß Artikel 2 benannten Stellen sowie die praktische Anwendung des Artikels 3 Buchstabe c) und des Artikels 9. Hierüber erstattet er dem Rat binnen drei Jahren nach seiner ersten Sitzung und danach alle fünf Jahre einen Bericht.

(3) Darüber hinaus hat der Ausschuß unter anderem folgende Aufgaben:

- a) die Erstellung und jährliche Aktualisierung eines Handbuchs mit den von den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 4 bekanntgegebenen Angaben;
- b) die Erstellung eines Glossars in den Amtssprachen der Europäischen Union über die Schriftstücke, die im Rahmen dieses Übereinkommens zugestellt werden.

(4) Ferner kann der Ausschuß Vorschläge unterbreiten, die auf folgendes abzielen:

- a) die Beschleunigung der Übermittlung und Zustellung der Schriftstücke;
- b) die Anpassung des Formblatts im Anhang;
- c) die Aufnahme von Verhandlungen für die Revision dieses Übereinkommens.

Artikel 19

Anwendung der Artikel 15 und 16 des Haager Übereinkommens von 1965

Die Artikel 15 und 16 des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen finden auf nach dem vorliegenden Übereinkommen übermittelte Ladungen oder entsprechende Schriftstücke in der gleichen Weise Anwendung wie auf solche nach dem Haager Übereinkommen übermittelte Schriftstücke; dementsprechend gilt folgendes:

- 1. a) War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und hat sich der Beklagte nicht auf das Verfahren eingelassen, so hat der Richter das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist,
 - i) daß das Schriftstück in einer der Formen zugestellt worden ist, die das Recht des Empfangsmitgliedstaats für die Zustellung der in seinem Hoheitsgebiet ausgestellten Schriftstücke an dort befindliche Personen vorschreibt, oder

- ii) daß das Schriftstück entweder dem Beklagten selbst oder aber in seiner Wohnung nach einem anderen in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übergeben worden ist,

und daß in jedem dieser Fälle das Schriftstück so rechtzeitig zugestellt oder übergeben worden ist, daß der Beklagte sich hätte verteidigen können.

- b) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 zu erklären, daß seine Richter ungeachtet des Buchstabens a) den Rechtsstreit entscheiden können, auch wenn ein Zeugnis über die Zustellung oder die Übergabe nicht eingegangen ist, vorausgesetzt,
 - i) daß das Schriftstück nach einem in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verfahren übermittelt worden ist,
 - ii) daß seit der Absendung des Schriftstücks eine Frist verstrichen ist, die der Richter nach den Umständen des Falles als angemessen erachtet und die mindestens sechs Monate betragen muß, und
 - iii) daß trotz aller zumutbaren Schritte bei den zuständigen Behörden des Empfangsmitgliedstaats eine Bescheinigung nicht zu erlangen war.
- c) Unbeschadet der Buchstaben a) und b) kann der Richter in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, anordnen.

- 2. a) War zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Ladung oder ein entsprechendes Schriftstück nach diesem Übereinkommen zum Zweck der Zustellung in einen anderen Mitgliedstaat zu übermitteln und ist eine Entscheidung gegen einen Beklagten ergangen, der sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat, so kann ihm der Richter in bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen, vorausgesetzt,
 - i) daß der Beklagte ohne sein Verschulden nicht so rechtzeitig Kenntnis von dem Schriftstück erlangt hat, daß er sich hätte verteidigen können, und nicht so rechtzeitig Kenntnis von der Entscheidung, daß er sie hätte anfechten können, und
 - ii) daß die Verteidigung des Beklagten nicht von vornherein aussichtslos scheint.
- b) Ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann nur innerhalb einer angemessenen

Frist, nachdem der Beklagte von dem Urteil Kenntnis erhalten hat, gestellt werden.

- c) Jedem Mitgliedstaat steht es frei, bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 zu erklären, daß dieser Antrag nach Ablauf einer in der Erklärung anzugebenden Frist, die jedoch mindestens ein Jahr ab Erlaß der Entscheidung betragen muß, unzulässig ist.
- d) Diese Nummer ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die den Personenstand betreffen.

Artikel 20

Verhältnis zu anderen Übereinkünften oder Vereinbarungen

(1) Bestehende oder künftige Übereinkünfte oder Vereinbarungen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten, die Bestimmungen über in diesem Übereinkommen geregelte Bereiche enthalten, bleiben von diesem Übereinkommen unberührt, sofern sie die Voraussetzungen des Artikels K.7 des Vertrags über die Europäische Union erfüllen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Verwahrer dieses Übereinkommens

- a) eine Abschrift der Übereinkünfte oder Vereinbarungen nach Absatz 1,
- b) jede Kündigung dieser Übereinkünfte oder Vereinbarungen.

Artikel 21

Prozeßkostenhilfe

Dieses Übereinkommen berührt nicht die Anwendung des Artikels 23 des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, des Artikels 24 des Übereinkommens über den Zivilprozeß vom 1. März 1954 oder des Artikels 13 des Abkommens über die Erleichterung des internationalen Zugangs zu den Gerichten vom 25. Oktober 1980 im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind.

Artikel 22

Datenschutz

(1) Die Empfangsstelle darf die nach diesem Übereinkommen übermittelten Informationen — einschließlich personenbezogener Daten — nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(2) Die Empfangsstelle stellt die Vertraulichkeit derartiger Informationen nach Maßgabe ihres nationalen Rechts sicher.

(3) Die Absätze 1 und 2 berühren nicht das Auskunftsrecht von Betroffenen über die Verwendung der nach diesem Übereinkommen übermittelten Informationen, das ihnen nach dem einschlägigen nationalen Recht zusteht.

Artikel 23

Vorbehalte

(1) Jeder Mitgliedstaat erklärt bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 einen oder mehrere der in den nachstehenden Vorschriften vorgesehenen Vorbehalte:

- a) Artikel 2 Absatz 3,
- b) Artikel 9 Absatz 3,
- c) Artikel 13 Absatz 2,
- d) Artikel 15 Absatz 2.

(2) Andere als die ausdrücklich vorgesehenen Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Ein Mitgliedstaat kann den von ihm eingelegten Vorbehalt jederzeit zurückziehen. Der Vorbehalt wird neunzig Tage nach Mitteilung der Zurücknahme unwirksam.

Artikel 24

Annahme und Inkrafttreten

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme dieses Übereinkommens.

(3) Dieses Übereinkommen tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den Staat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, in Kraft.

(4) Bis zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann jeder Mitgliedstaat bei der Notifizierung gemäß Absatz 2 oder zu jedem späteren Zeitpunkt erklären, daß dieses Übereinkommen mit Ausnahme von Artikel 17 für ihn im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, anwendbar ist. Diese Erklärungen werden neunzig Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Artikel 25**Beitritt**

(1) Dieses Übereinkommen steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Der vom Rat der Europäischen Union in der Sprache oder den Sprachen des beitretenden Staates erstellte Wortlaut dieses Übereinkommens ist verbindlich.

(3) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(4) Dieses Übereinkommen tritt für den beitretenden Staat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder aber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens in Kraft, wenn dieses bei Ablauf des genannten Zeitraums von neunzig Tagen noch nicht in Kraft getreten ist.

(5) Ist dieses Übereinkommen zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so ist Artikel 24 Absatz 4 auf die beitretenden Mitgliedstaaten anwendbar.

Artikel 26**Änderungen**

(1) Jeder Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, oder die Kommission kann Änderungen zu diesem Übereinkommen vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikel 24 Absatz 3 in Kraft.

(4) Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 kann das Formblatt im Anhang durch Beschluß des Rates auf Vorschlag des Exekutivausschusses gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe b), eines Mitgliedstaats, der Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, oder der Kommission abgeändert werden.

Artikel 27**Verwahrer und Veröffentlichungen**

(1) Verwahrer dieses Übereinkommens ist der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

- a) die Annahmen und Beitritte,
- b) das Datum des Inkrafttretens dieses Übereinkommens,
- c) das Datum der Anwendung dieses Übereinkommens in den Beziehungen zwischen drei Mitgliedstaaten,
- d) die in Artikel 2 Absätze 1 und 2, Artikel 3, Artikel 4 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2, Artikel 19 Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 2 Buchstabe c) sowie in Artikel 24 Absatz 4 genannten Erklärungen,
- e) die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Vorbehalte sowie die Zurücknahme der Vorbehalte.

En fe de lo cual los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Protocolo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne protokol.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφοντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από το παρόν πρωτόκολλο.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have signed this Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an bPrótacal seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente protocollo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no presente protocolo.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän pöytäkirjan.

Till bevis härpå har undertecknade befullmäktigade undertecknat detta protokoll.

Hecho en Bruselas, el veintiséis de mayo de mil novecientos noventa y siete, en un ejemplar único, en lenguas alemana, inglesa, danesa, española, finesa, francesa, griega, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, cuyos textos son igualmente auténticos y que será depositado en los archivos de la Secretaría General del Consejo de la Unión Europea.

Udfærdiget i Bruxelles, den seksogtyvende maj nitten hundrede og syvoghalvfems, i ét eksemplar på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, irsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, hvilke tekster alle har samme gyldighed og er deponeret i arkiverne i Generalsekretariatet for Rådet for Den Europæiske Union.

Geschehen zu Brüssel am sechsundzwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι έξι Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά, σε ένα μόνο αντίτυπο, στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ιρλανδική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα, όλα δε τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά και κατατίθενται στα αρχεία της Γενικής Γραμματείας του Συμβουλίου της Ευρωπαϊκής Ένωσης.

Done at Brussels, on the twenty-sixth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-seven, in a single original, in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic, such original remaining deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Union.

Fait à Bruxelles, le vingt-six mai mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept, en un exemplaire unique, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, tous ces textes faisant également foi, exemplaire qui est déposé dans les archives du Secrétariat général du Conseil de l'Union européenne.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an séú lá is fiche de Bhealtaine sa bhliain míle naoi gcéad nócha a seacht, i scríbhinn bhunaidh amháin sa Bhéarla, sa Danmhairgis, san Fhionlainnis, sa Fhraincis, sa Ghaeilge, sa Ghearmáinis, sa Ghréigis, san Iodáilis, san Ollainnis, sa Phortaingéilis, sa Spáinnis agus sa tSualainnis agus comhúdarás ag na téacsanna i ngach ceann de na teangacha sin; déanfar an scríbhinn bhunaidh sin a thaisceadh i gcartlann Ardrúnaíocht Chomhairle an Aontais Eorpaigh.

Fatto a Bruxelles, addì ventisei maggio millenovecentonovantasette, in unico esemplare in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, irlandese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, i testi di ciascuna di queste lingue facenti ugualmente fede, esemplare depositato negli archivi del Segretariato generale del Consiglio dell'Unione europea.

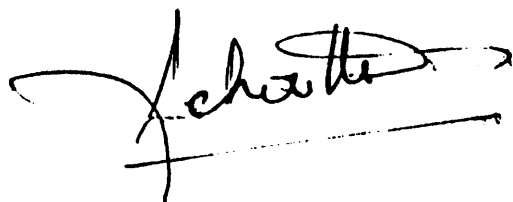
Gedaan te Brussel, de zesentwintigste mei negentienhonderd zevenennegentig, in één exemplaar in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Ierse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek, dat wordt neergelegd in het archief van het Secretariaat-generaal van de Raad van de Europese Unie.

Feito em Bruxelas, em vinte e seis de Maio de mil novecentos e noventa e sete, em exemplar único, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé todos os textos, depositado nos arquivos do Secretariado-Geral do Conselho da União Europeia.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäkuudentena päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän yhtenä ainoana kappaleena englannin, espanjan, hollannin, iirin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä kaikkien näiden tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset, ja se talletetaan Euroopan unionin neuvoston pääsihteeristön arkistoon.

Utfärdat i Bryssel den tjugosjätte maj nittonhundra nittiosju i ett enda exemplar på danska, engelska, finska, franska, grekiska, iriska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska, varvid alla texter är lika giltiga, och deponerat i arkiven vid generalsekretariatet för Europeiska unionens råd.

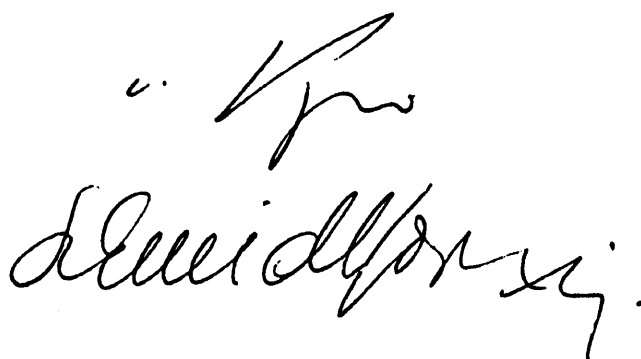
Pour le gouvernement du royaume de Belgique
Voor de regering van het Koninkrijk België
Für die Regierung des Königreichs Belgien



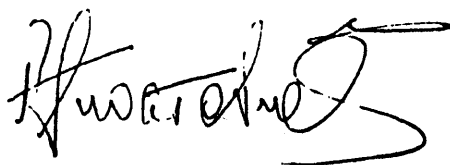
For regeringen for Kongeriget Danmark



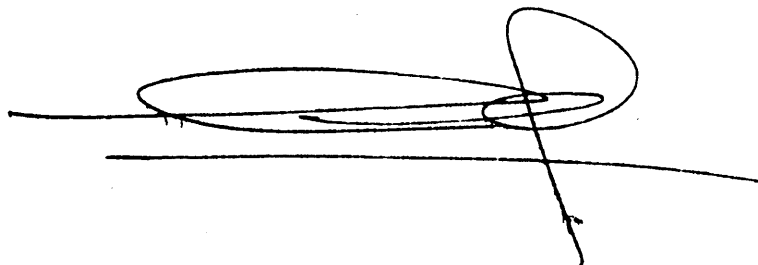
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



Για την κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



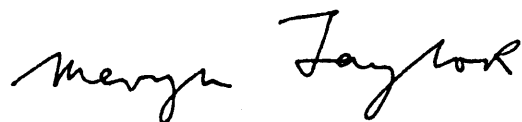
Por el Gobierno del Reino de España



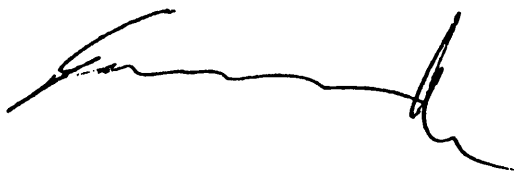
Pour le gouvernement de la République française



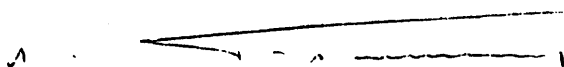
Thar ceann Rialtas na hÉireann
For the Government of Ireland



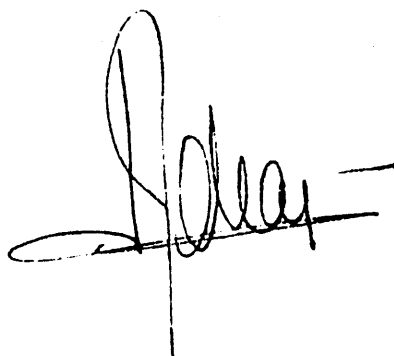
Per il governo della Repubblica italiana



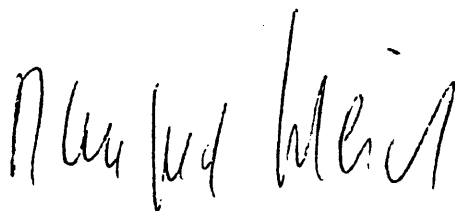
Pour le gouvernement du grand-duché de Luxembourg



Voor de regering van het Koninkrijk der Nederlanden



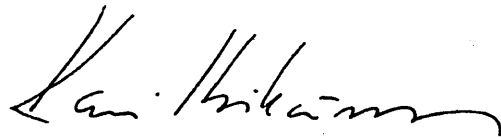
Für die Regierung der Republik Österreich



Pelo Governo da República Portuguesa



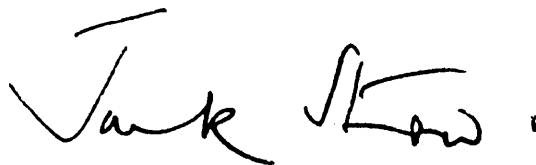
Suomen hallituksen puolesta
På finska regeringens vägnar



På Konungariket Sverige vägnar



For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



ANHANG

Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Deutsch, alemán, tysk, γερμανικά, German, allemand, tedesco, duits, alemão, saksa, tyska)

ANTRAG AUF ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN
(Artikel 4 Absatz 3 des Übereinkommens)

Referenz Nr.

(*) Angabe freigestellt.

1. ÜBERMITTLUNGSSTELLE

- 1.1. Name/Bezeichnung:
 1.2. Anschrift:
 1.2.1. Straße + Hausnummer:
 1.2.2. PLZ + Ort:
 1.2.3. Staat:
 1.3. Tel.:
 1.4. Fax: (*)
 1.5. E-Mail (*):

2. EMPFANGSSTELLE

- 2.1. Name/Bezeichnung:
 2.2. Anschrift:
 2.2.1. Straße + Hausnummer:
 2.2.2. PLZ + Ort:
 2.2.3. Staat:
 2.3. Tel.:
 2.4. Fax: (*)
 2.5. E-Mail (*):

3. ANTRAGSTELLER

- 3.1. Name/Bezeichnung:
 3.2. Anschrift:
 3.2.1. Straße + Hausnummer:
 3.2.2. PLZ + Ort:
 3.2.3. Staat:
 3.3. Tel.: (*)
 3.4. Fax: (*)
 3.5. E-Mail (*):

4. EMPFÄNGER

- 4.1. Name/Bezeichnung:
 4.2. Anschrift:
 4.2.1. Straße + Hausnummer:
 4.2.2. PLZ + Ort:
 4.2.3. Staat:
 4.3. Tel.: (*)
 4.4. Fax: (*)
 4.5. E-Mail (*):
 4.6. Personenkennziffer oder Sozialversicherungsnummer oder gleichwertige Kennnummer/Kennnummer des Unternehmens oder gleichwertige Kennnummer (*):

5. FORM DER ZUSTELLUNG

- ☐ 5.1. Gemäß den Rechtsvorschriften des Empfangsmitgliedstaats
☐ 5.2. Gemäß der folgenden besonderen Form:
 ☐ 5.2.1. Sofern diese Form mit den Rechtsvorschriften des Empfangsmitgliedstaats unvereinbar ist, soll die Zustellung nach seinem Recht erfolgen:
 ☐ 5.2.1.1. Ja
 ☐ 5.2.1.2. Nein

6. ZUZUSTELLENDEN SCHRIFTSTÜCK

- a) 6.1. Art des Dokuments
☐ 6.1.1. gerichtlich
 ☐ 6.1.1.1. schriftliche Vorladung
 ☐ 6.1.1.2. Urteil
 ☐ 6.1.1.3. Rechtsmittel
 ☐ 6.1.1.4. sonstiger Art:
☐ 6.1.2. außergerichtlich
b) 6.2. In dem Dokument angegebenes Datum oder Frist (*):
c) 6.3. Sprache des Schriftstücks:
 — 6.3.1. Original ☐ D ☐ EN ☐ DK ☐ ES ☐ FIN ☐ FR ☐ GR ☐ IT ☐ NL ☐ P ☐ SW
 ☐ sonstige Sprache:
 — 6.3.2. Übersetzung (*) ☐ D ☐ EN ☐ DK ☐ ES ☐ FIN ☐ FR ☐ GR ☐ IT ☐ NL ☐ P ☐ SW
 ☐ sonstige Sprache:
d) 6.4. Anzahl der Anlagen:

7. RÜCKSENDUNG EINER ABSCHRIFT DES SCHRIFTSTÜCKS ZUSAMMEN MIT DER BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSTELLUNG (Artikel 4 Absatz 5 des Übereinkommens)

- ☐ 7.1. Ja (in diesem Fall ist das zuzustellende Schriftstück *zweifach* zu übersenden)
☐ 7.2. Nein

1. Nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens müssen alle für die Zustellung erforderlichen Schritte so bald wie möglich erfolgen. Ist es nicht möglich gewesen, die Zustellung binnen eines Monats nach Erhalt des Schriftstücks vorzunehmen, so muß dies der Übermittlungsstelle anhand der Bescheinigung nach Nummer 13 mitgeteilt werden.

2. Kann der Antrag anhand der übermittelten Informationen oder Dokumente nicht erledigt werden, so müssen Sie nach Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens auf schnellstmöglichem Wege Verbindung zu der Übermittlungsstelle aufnehmen, um die fehlenden Auskünfte oder Aktenstücke zu beschaffen.

Geschehen zu: am:
 Unterschrift und/oder Stempel:

Referenz Nr. der Empfangsstelle

EMPFANGSBESTÄTIGUNG FÜR DAS FOLGENDE SCHRIFTSTÜCK
(Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens)*Diese Bestätigung ist auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, zu übermitteln.*

8. TAG DES EINGANGS:

Geschehen zu: am:

Unterschrift und/oder Stempel:

BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE RÜCKSENDUNG DES ANTRAGS UND DES SCHRIFTSTÜCKS
(Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens)*Der Antrag und das Schriftstück sind sofort nach Erhalt zurückzuschicken.*

9. GRUND FÜR DIE RÜCKSENDUNG:

- ☐ 9.1. Es fällt offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich des Übereinkommens:
- ☐ 9.1.1. Das Dokument betrifft nicht Zivil- oder Handelssachen.
- ☐ 9.1.2. Die Zustellung erfolgt nicht von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat.
- ☐ 9.2. Aufgrund der Nichtbeachtung der erforderlichen Formvorschriften ist die Zustellung nicht möglich:
- ☐ 9.2.1. Das Dokument ist nicht mühelos lesbar.
- ☐ 9.2.3. Das empfangene Dokument stimmt mit dem versandten Dokument inhaltlich nicht genau überein.
- ☐ 9.2.2. Die zur Ausfüllung des Formblattes verwendete Sprache ist unzulässig.
- ☐ 9.2.4. Sonstiges (genaue Angaben):
- ☐ 9.3. Die Form der Zustellung ist mit dem Recht des Empfangsmitgliedstaats nicht vereinbar (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens)

Geschehen zu: am:

Unterschrift und/oder Stempel:

BENACHRICHTIGUNG ÜBER DIE WEITERLEITUNG DES ANTRAGS UND DES SCHRIFTSTÜCKS
AN DIE ZUSTÄNDIGE EMPFANGSSTELLE
(Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens)*Der Antrag und das Schriftstück wurden an die folgende, örtlich zuständige Empfangsstelle weitergeleitet:*

10.1. NAME ODER BEZEICHNUNG:

10.2. Anschrift: 10.2.1. Straße + Hausnummer:

10.2.2. PLZ + Ort: 10.2.3. Staat:

10.3. Tel.: 10.4. Fax (*): 10.5. E-Mail (*):

Geschehen zu: am:

Unterschrift und/oder Stempel:

Referenz Nr. der zuständigen Empfangsstelle

EMPFANGSMITTEILUNG DER ZUSTÄNDIGEN EMPFANGSSTELLE AN DIE ÜBERMITTLUNGSSTELLE
(Artikel 6 Absatz 4 des Übereinkommens)*Diese Mitteilung ist auf schnellstmöglichem Wege und so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt des Schriftstücks, zu übermitteln.*

11. TAG DES EINGANGS:

Geschehen zu: am:

Unterschrift und/oder Stempel:

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ZUSTELLUNG BZW. NICHTZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN
(Artikel 10 des Übereinkommens)

Die Zustellung hat so bald wie möglich zu erfolgen. Ist es nicht möglich gewesen, die Zustellung binnen eines Monats nach Erhalt des Schriftstücks vorzunehmen, so teilt die Empfangsstelle dies der Übermittlungsstelle mit (gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens).

12. ☐ DURCHFÜHRUNG DER ZUSTELLUNG

a) 12.1. Tag und Ort der Zustellung:

b) 12.2. Das Dokument wurde

A) ☐ 12.2.1. gemäß dem Recht des Empfangsmitgliedstaats zugestellt, und zwar

☐ 12.1.1.1. übergeben

☐ 12.2.1.1.1. dem Empfänger persönlich

☐ 12.2.1.1.2. einer anderen Person

12.2.1.1.2.1. Name:

12.2.1.1.2.2. Anschrift:

12.2.1.1.2.2.1. Straße + Hausnummer:

12.2.1.1.2.2.2. PLZ + Ort: 12.2.1.1.2.2.3. Staat:

12.2.1.1.2.3. Beziehung zum Empfänger:

☐ Familienangehöriger ☐ Angestellter ☐ Sonstiges

☐ 12.2.1.3. am Wohnsitz des Empfängers

☐ 12.2.1.2. auf dem Postweg zugestellt

☐ 12.2.1.2.1. ohne Empfangsbestätigung

☐ 12.2.1.2.2. mit der beigefügten Empfangsbestätigung

☐ 12.2.1.2.2.1. des Empfängers

☐ 12.2.1.2.2.2. einer anderen Person

12.2.1.2.2.2.1. Name:

12.2.1.2.2.2.2. Anschrift:

12.2.1.2.2.2.2.1. Straße + Hausnummer:

12.2.1.2.2.2.2.2. PLZ + Ort: 12.2.1.2.2.2.2.3. Staat:

12.2.1.2.2.2.3. Beziehung zum Empfänger:

☐ Familienangehöriger ☐ Angestellter ☐ Sonstiges

☐ 12.2.1.3. auf andere Weise zugestellt (bitte genaue Angabe):

B) ☐ 12.2.2. in folgender besonderer Form zugestellt (bitte genaue Angabe):

c) Der Empfänger des Schriftstücks wurde [mündlich] [schriftlich] davon in Kenntnis gesetzt, daß er die Entgegennahme des Schriftstücks verweigern kann, wenn es nicht in einer Amtssprache des Ortes der Zustellung oder in einer Amtssprache des übermittelnden Staates, die er versteht, abgefaßt ist.

13. ☐ MITTEILUNG GEMÄSS ARTIKEL 7 ABSATZ 2

Die Zustellung konnte nicht binnen eines Monats nach Erhalt des Schriftstücks vorgenommen werden.

14. ☐ VERWEIGERUNG DER ENTGEGENNAHME DES SCHRIFTSTÜCKS

Der Empfänger verweigerte die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache. Die Schriftstücke sind dieser Bescheinigung beigefügt.

15. ☐ GRUND FÜR DIE NICHTZUSTELLUNG DES SCHRIFTSTÜCKS

☐ 15.1. Wohnsitz nicht bekannt

☐ 15.2. Empfänger unbekannt

☐ 15.3. Das Schriftstück konnte nicht vor dem Datum bzw. innerhalb der Frist nach Nummer 6.2 zugestellt werden.

☐ 15.4. Sonstiges (bitte angeben):

Die Schriftstücke sind dieser Bescheinigung beigefügt.

Geschehen zu: am:

Unterschrift und/oder Stempel:

RECHTSAKT DES RATES

vom 26. Mai 1997

über die Ausarbeitung des Protokolls betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(97/C 261/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c),

gestützt auf Artikel 17 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

in der Erwägung, daß in den aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags ausgearbeiteten Übereinkommen gemäß Artikel K.3 Absatz 2 Buchstabe c) des Vertrags vorgesehen werden kann, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung der darin enthaltenen Bestimmungen zuständig ist, wobei entsprechende Einzelheiten in diesen Übereinkommen festgelegt werden können,

nach Prüfung der Auffassungen des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ aufgrund der Anhörung durch den Vorsitz nach Artikel K.6 des Vertrags —

BESCHLIESST, daß die Ausarbeitung des beigefügten Protokolls, das heute von den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten unterzeichnet wird, abgeschlossen ist;

EMPFIEHLT den Mitgliedstaaten, das Protokoll gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften anzunehmen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1997.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SORGDRAGER

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. April 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

PROTOKOLL

aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN dieses Protokolls, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind —

UNTER BEZUGNAHME auf den Rechtsakt des Rates der Europäischen Union vom 26. Mai 1997,

UNTER BEZUGNAHME auf Artikel 17 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der vorsieht, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften für die Auslegung des Übereinkommens zuständig ist,

IN DEM WUNSCH, die Bedingungen zu regeln, unter denen der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über Fragen der Auslegung des Übereinkommens und dieses Protokolls entscheidet —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften entscheidet gemäß Artikel 17 des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im folgenden „Übereinkommen“ genannt, nach Maßgabe der in diesem Protokoll festgelegten Bedingungen über die Auslegung des Übereinkommens und dieses Protokolls.

Artikel 2

(1) Folgende Gerichte können dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen:

a) die nachstehend aufgeführten obersten Gerichte der Mitgliedstaaten:

- in Belgien: die „Cour de Cassation“ — „Hof van Cassatie“ und der „Conseil d'État“ — „Raad van State“,
- in Dänemark: „Højesteret“,
- in Deutschland: die obersten Gerichtshöfe des Bundes,
- in Griechenland: „τα Ανώτατα δικαστήρια“
- in Spanien: „el Tribunal Supremo“,

- in Frankreich: die „Cour de Cassation“ und der „Conseil d'État“,
- in Irland: der „Supreme Court“,
- in Italien: die „Corte suprema di cassazione“ und der „Consiglio di Stato“,
- in Luxemburg: die „Cour supérieure de justice siégeant comme Cour de Cassation“,
- in den Niederlanden: der „Hoge Raad“,
- in Österreich: der Oberste Gerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof und der Verfassungsgerichtshof,
- in Portugal: „o Supremo Tribunal de Justiça“ und „o Supremo Tribunal Administrativo“,
- in Finnland: „korkein oikeus/högsta domstolen“, „korkein hallinto-oikeus/högsta förvaltningsdomstolen“,
- in Schweden: „Högsta domstolen“, „Regeringsrätten“, „Arbetsdomstolen“ und „Marknadsdomstolen“,
- im Vereinigten Königreich: das „House of Lords“;

b) die Gerichte der Mitgliedstaaten, sofern sie als Rechtsmittelinstanz entscheiden.

(2) Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann die in Absatz 1 Buchstabe a) enthaltene Liste der obersten Gerichte der Mitgliedstaaten durch einen Beschluß des Rates der Europäischen Union geändert werden.

Artikel 3

(1) Wird eine Auslegungsfrage in einem schwebenden Verfahren bei einem der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) angeführten Gerichte gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so ist es verpflichtet, diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Wird eine derartige Frage einem der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) angeführten Gerichte gestellt, so kann dieses Gericht unter den in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Artikel 4

(1) Die zuständige Stelle eines Mitgliedstaats kann, sofern der betreffende Mitgliedstaat Vertragspartei dieses Protokolls ist, beim Gerichtshof beantragen, daß er zu einer Auslegungsfrage Stellung nimmt, wenn Entscheidungen von Gerichten dieses Staates der Auslegung widersprechen, die vom Gerichtshof oder in einer Entscheidung eines der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a) und b) angeführten Gerichte eines anderen Mitgliedstaats gegeben wurde. Dieser Absatz gilt nur für rechtskräftige Entscheidungen.

(2) Die vom Gerichtshof auf einen derartigen Antrag gegebene Auslegung hat keine Wirkung auf die Entscheidungen, die den Anlaß für den Antrag auf Auslegung bildeten.

(3) Den Gerichtshof können um eine Auslegung nach Absatz 1 die Generalstaatsanwälte bei den Kassationsgerichtshöfen der Mitgliedstaaten oder jede andere von einem Mitgliedstaat benannte Stelle ersuchen.

(4) Der Kanzler des Gerichtshofs stellt den Antrag den Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat der Europäischen Union zu, die binnen zwei Monaten nach dieser Zustellung beim Gerichtshof Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können.

(5) In dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren werden Kosten weder erhoben noch erstattet.

Artikel 5

Das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Verfahrensordnung des Gerichtshofs sind anwendbar.

Artikel 6

Vorbehalte zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Artikel 7

(1) Dieses Protokoll bedarf der Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

(2) Die Mitgliedstaaten notifizieren dem Verwahrer den Abschluß der Verfahren, die nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften zur Annahme dieses Protokolls erforderlich sind.

(3) Dieses Protokoll tritt neunzig Tage nach der Notifizierung gemäß Absatz 2 durch den dritten Staat, der zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung dieses Protokolls durch den Rat Mitglied der Europäischen Union ist und diese Förmlichkeit vornimmt, in Kraft. Es tritt jedoch frühestens zur gleichen Zeit wie das Übereinkommen in Kraft.

Artikel 8

(1) Dieses Protokoll steht allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen.

(2) Die Beitrittsurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(3) Der beitretende Mitgliedstaat gibt zum Zeitpunkt der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunden an, welches oder welche seiner obersten Gerichte dem Gerichtshof gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen kann oder können.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls in Bezug auf den beitretenden Mitgliedstaat ändert der Rat gemäß Artikel 2 Absatz 2 die Liste der obersten Gerichte in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).

(5) Der Wortlaut dieses Protokolls, das vom Rat der Europäischen Union in der Sprache oder den Sprachen des beitretenden Staates erstellt wird, ist verbindlich.

(6) Dieses Protokoll tritt für den beitretenden Staat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls in Kraft, wenn es bei Ablauf des genannten Zeitraums von neunzig Tagen noch nicht in Kraft ist.

Artikel 9

(1) Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 8 Absatz 4 kann jeder Mitgliedstaat, der Vertragspartei dieses Protokolls ist, oder die Kommission Änderungen dieses Protokolls vorschlagen. Änderungsanträge sind dem Verwahrer zu übermitteln, der sie an den Rat weiterleitet.

(2) Die Änderungen werden vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

(3) Auf diese Weise erlassene Änderungen treten gemäß den Bestimmungen des Artikels 7 in Kraft.

Artikel 10

(1) Der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union ist Verwahrer dieses Protokolls.

(2) Der Verwahrer veröffentlicht die Urkunden, Notifizierungen oder Mitteilungen betreffend dieses Protokoll im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

En fe de lo cual los plenipotenciarios abajo firmantes suscriben el presente Protocolo.

Til bekræftelse heraf har undertegnede befuldmægtigede underskrevet denne protokol.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter dieses Protokoll gesetzt.

Σε πίστωση των ανωτέρω, οι υπογράφοντες πληρεξούσιοι έθεσαν την υπογραφή τους κάτω από το παρόν πρωτόκολλο.

In witness whereof, the undersigned Plenipotentiaries have signed this Protocol.

En foi de quoi, les plénipotentiaires soussignés ont apposé leurs signatures au bas du présent protocole.

Dá fhianú sin, chuir na Lánchumhachtaigh thíos-sínithe a lámh leis an bPrótacal seo.

In fede di che, i plenipotenziari sottoscritti hanno apposto le loro firme in calce al presente protocollo.

Ten blijke waarvan de ondergetekende gevolmachtigden hun handtekening onder dit Protocol hebben gesteld.

Em fé do que, os plenipotenciários abaixo assinados apuseram as suas assinaturas no presente protocolo.

Tämän vakuudeksi alla mainitut täysivaltaiset edustajat ovat allekirjoittaneet tämän pöytäkirjan.

Till bevis härpå har undertecknade befullmäktigade undertecknat detta protokoll.

Hecho en Bruselas, el veintiséis de mayo de mil novecientos noventa y siete, en un ejemplar único, en lenguas alemana, inglesa, danesa, española, finesa, francesa, griega, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa y sueca, cuyos textos son igualmente auténticos y que será depositado en los archivos de la Secretaría General del Consejo de la Unión Europea.

Udfærdiget i Bruxelles, den seksogtyvende maj nitten hundrede og syvoghalvfems, i ét eksemplar på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, irsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk, hvilke tekster alle har samme gyldighed og er deponeret i arkiverne i Generalsekretariatet for Rådet for Den Europæiske Union.

Geschehen zu Brüssel am sechszwanzigsten Mai neunzehnhundertsiebenundneunzig in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; die Urschrift wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt.

Έγινε στις Βρυξέλλες, στις είκοσι έξι Μαΐου χίλια εννιακόσια ενενήντα επτά, σε ένα μόνο αντίτυπο, στην αγγλική, γαλλική, γερμανική, δανική, ελληνική, ιρλανδική, ισπανική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, σουηδική και φινλανδική γλώσσα, όλα δε τα κείμενα είναι εξίσου αυθεντικά και κατατίθενται στα αρχεία της Γενικής Γραμματείας του Συμβουλίου της Ευρωπαϊκής Ένωσης.

Done at Brussels, on the twenty-sixth day of May in the year one thousand nine hundred and ninety-seven, in a single original, in the Danish, Dutch, English, Finnish, French, German, Greek, Irish, Italian, Portuguese, Spanish and Swedish languages, each text being equally authentic, such original remaining deposited in the archives of the General Secretariat of the Council of the European Union.

Fait à Bruxelles, le vingt-six mai mil neuf cent quatre-vingt-dix-sept, en un exemplaire unique, en langues allemande, anglaise, danoise, espagnole, finnoise, française, grecque, irlandaise, italienne, néerlandaise, portugaise et suédoise, tous ces textes faisant également foi, exemplaire qui est déposé dans les archives du Secrétariat général du Conseil de l'Union européenne.

Arna dhéanamh sa Bhruiséil, an séú lá is fiche de Bhealtaine sa bhliain míle naoi gcéad nócha a seacht, i scríbhinn bhunaidh amháin sa Bhéarla, sa Danmhairgis, san Fhionlainnis, sa Fhraincis, sa Ghaeilge, sa Ghearmáinis, sa Ghréigis, san Iodáilis, san Ollainnis, sa Phortaingéilis, sa Spáinnis agus sa tSualainnis agus comhúdarás ag na téacsanna i ngach ceann de na teangacha sin; déanfar an scríbhinn bhunaidh sin a thaisceadh i gcartlann Ardrúnaíocht Chomhairle an Aontais Eorpaigh.

Fatto a Bruxelles, addì ventisei maggio millenovecentonovantasette, in unico esemplare in lingua danese, finlandese, francese, greca, inglese, irlandese, italiana, olandese, portoghese, spagnola, svedese e tedesca, i testi di ciascuna di queste lingue facenti ugualmente fede, esemplare depositato negli archivi del Segretariato generale del Consiglio dell'Unione europea.

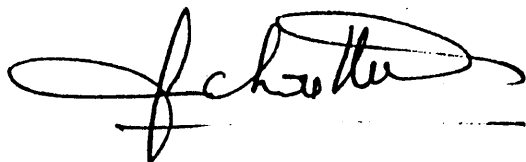
Gedaan te Brussel, de zesentwintigste mei negentienhonderd zevenennegentig, in één exemplaar in de Deense, de Duitse, de Engelse, de Finse, de Franse, de Griekse, de Ierse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Spaanse en de Zweedse taal, zijnde alle teksten gelijkelijk authentiek, dat wordt neergelegd in het archief van het Secretariaat-generaal van de Raad van de Europese Unie.

Feito em Bruxelas, em vinte e seis de Maio de mil novecentos e noventa e sete, em exemplar único, nas línguas alemã, dinamarquesa, espanhola, finlandesa, francesa, grega, inglesa, irlandesa, italiana, neerlandesa, portuguesa e sueca, fazendo igualmente fé todos os textos, depositado nos arquivos do Secretariado-Geral do Conselho da União Europeia.

Tehty Brysselissä kahdentenakymmenentenäkuudentena päivänä toukokuuta vuonna tuhatyhdeksänsataayhdeksänkymmentäseitsemän yhtenä ainoana kappaleena englannin, espanjan, hollannin, iirin, italian, kreikan, portugalin, ranskan, ruotsin, saksan, suomen ja tanskan kielellä kaikkien näiden tekstien ollessa yhtä todistusvoimaiset, ja se talletetaan Euroopan unionin neuvoston pääsihteeristön arkistoon.

Utfärdat i Bryssel den tjugosjätte maj nittonhundranittiosju i ett enda exemplar på danska, engelska, finska, franska, grekiska, iriska, italienska, nederländska, portugisiska, spanska, svenska och tyska, varvid alla texter är lika giltiga, och deponerat i arkiven vid generalsekretariatet för Europeiska unionens råd.

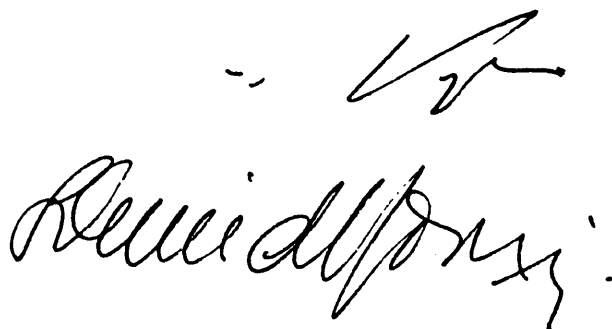
Pour le gouvernement du royaume de Belgique
Voor de regering van het Koninkrijk België
Für die Regierung des Königreichs Belgien



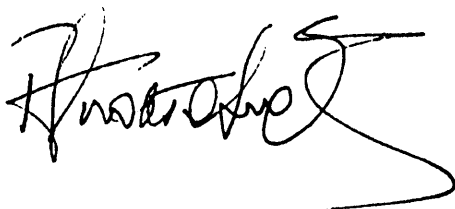
For regeringen for Kongeriget Danmark



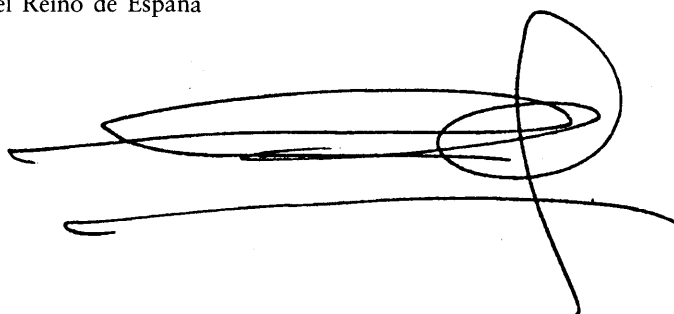
Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland



Για την κυβέρνηση της Ελληνικής Δημοκρατίας



Por el Gobierno del Reino de España



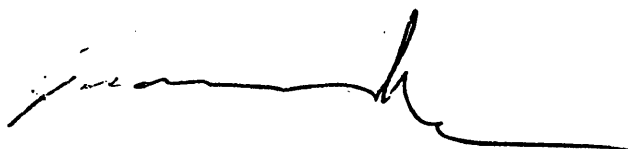
Pour le gouvernement de la République française



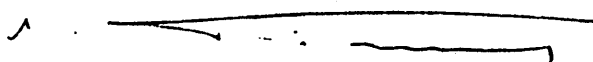
Thar ceann Rialtas na hÉireann
For the Government of Ireland



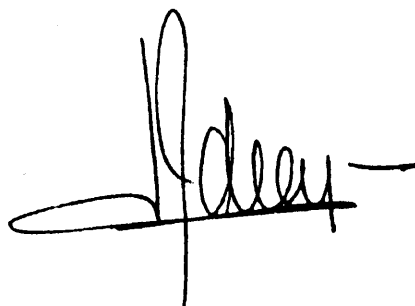
Per il governo della Repubblica italiana



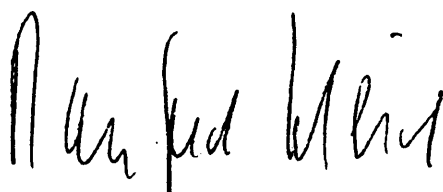
Pour le gouvernement du grand-duché de Luxembourg



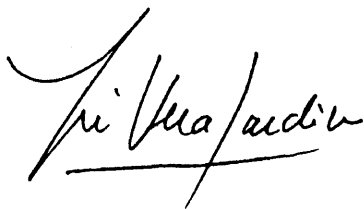
Voor de regering van het Koninkrijk der Nederlanden



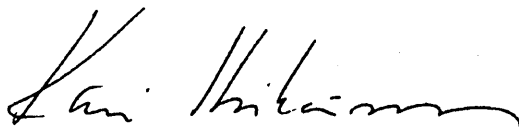
Für die Regierung der Republik Österreich



Pelo Governo da República Portuguesa



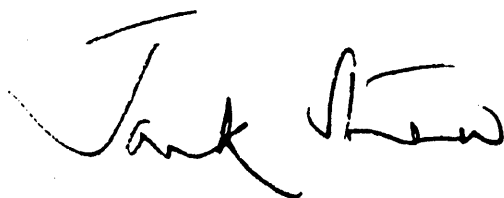
Suomen hallituksen puolesta
På finska regeringens vägnar



På Konungariket Sveriges vägnar



For the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland



ERLÄUTERNDER BERICHT

zum Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(Vom Rat am 26. Juni 1997 gebilligter Text)

(97/C 261/03)

EINLEITUNG

1. Mit den Übereinkommen der Europäischen Union über die justitielle Zusammenarbeit in Zivilsachen soll ein gemeinsamer Rechtsraum geschaffen werden, in dem die Rechtssubjekte überall mit den gleichen Garantien wie vor den Gerichten ihres Landes ihre Rechte geltend machen können.

In einer Zeit, in der die Kontakte im privaten Bereich sowie auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet immer weiter ausgebaut werden, was unweigerlich zur Folge hat, daß auch die Rechtsstreitigkeiten zunehmen, stellen zügige Verfahren und Rechtssicherheit in dieser Hinsicht wesentliche Erfordernisse dar.

Die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten im besonderen zum Zweck der Zustellung, die unerlässlich für den reibungslosen Ablauf eines Verfahrens ist, muß unter zufriedenstellenden Bedingungen erfolgen können.

2. Der Rat der Justizminister hat auf seiner Tagung vom 29. und 30. Oktober 1993 eine Gruppe mit der Bezeichnung „Gruppe ‚Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken‘“ mit der Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für die Übermittlung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedstaaten beauftragt. Die Prüfung der Antworten auf dem Fragebogen, der im April 1992 unter portugiesischem Vorsitz unter Mitarbeit der niederländischen und der britischen Delegation ausgearbeitet worden war, hatte in der Tat gezeigt, daß das bestehende System äußerst kompliziert, uneinheitlich und wenig effizient ist.

Die meisten Mitgliedstaaten gehören nämlich nicht nur dem Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen an, sondern haben auch bilaterale oder regionale Übereinkünfte geschlossen, so daß allmählich eine gewisse Verwirrung darüber entstanden ist, welches Verfahren jeweils anzuwenden bzw. vorrangig anzuwenden ist; dies kann zu Verzögerungen, Irrtümern oder anfechtbaren Entscheidungen führen.

Schon 1993 hat die niederländische Delegation einen Entwurf zur Anpassung des Artikels IV des dem Brüsseler Übereinkommen von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen beigefügten Protokolls betreffend die Zustellung von Schriftstücken zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgelegt.

Über diesen Entwurf fanden in der Arbeitsgruppe erste Beratungen statt; danach wurde vom deutschen Vorsitz ein Fragebogen über das in den einzelnen Mitgliedstaaten geltende Verfahren ausgearbeitet.

Anfang 1995 schließlich legte der französische Vorsitz einen neuen Entwurf vor; dieser beruht insbesondere auf der Einrichtung eines einheitlichen, für die Mitgliedstaaten verbindlichen Mechanismus.

Auf der Grundlage der Vorschläge der Mitgliedstaaten und der Ergebnisse einer auf Initiative der Kommissionsdienststellen durchgeführten Anhörung der in der Praxis hiermit befaßten Personen entschied man sich für eine Lösung, die einen Mittelweg zwischen den beiden in Betracht gezogenen Ausrichtungen darstellt.

Nach Abschluß der Arbeiten der Gruppe wurde der Text des Übereinkommensentwurfs vom niederländischen Vorsitz dem Europäischen Parlament gemäß Artikel K.6 des Vertrags über die Europäische Union zur Prüfung vorgelegt ⁽¹⁾.

Am 26. Mai 1997 hat der Rat die Ausarbeitung des Übereinkommens ⁽²⁾ zum Abschluß gebracht; am gleichen Tag ist es von den Vertretern aller Mitgliedstaaten unterzeichnet worden.

3. Das neue Übereinkommen findet alleinige Anwendung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Union, sofern nicht bestehende oder künftige Übereinkünfte zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten eine engere Zusammenarbeit zwischen diesen Staaten nach Artikel K.7 des Vertrags über die Europäische Union ermöglichen.

Das Übereinkommen steht in direktem Zusammenhang mit dem Haager Übereinkommen von 1965, von dem es einige Lösungsansätze übernimmt, aber es führt auch Neuerungen in vier wesentlichen Punkten ein.

Erstens schafft es direktere Beziehungen zwischen den für die Übermittlung der Schriftstücke zuständigen Personen oder Stellen und den zustellenden bzw. die Zustellung veranlassenden Personen oder Stellen; damit sollen Verzögerungen vermieden werden, die entstehen, wenn die Schriftstücke nacheinander über mehrere zwischengeschaltete Stellen weitergeleitet werden.

Zweitens sieht das Übereinkommen vor, daß verschiedene praktische Hilfsmittel, wie etwa moderne Übermittlungswege, ein umfassendes, einfach zu handhabendes Formblatt sowie Verzeichnisse der von den Staaten benannten Empfangsstellen, verwendet werden können, die den zuständigen Personen die Arbeit erleichtern sollen.

Zur Wahrung der Rechte der Parteien enthält das Übereinkommen außerdem vor allem neuartige Regeln für die Übersetzung der Schriftstücke.

Viertens ist die Einsetzung eines Exekutivausschusses vorgesehen; dieser hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Anwendung des Übereinkommens zu sorgen, ein Handbuch betreffend die Empfangsstellen sowie ein Verzeichnis nützlicher Ausdrücke der Rechtssprache zu erstellen und zu aktualisieren und Vorschläge zur verbesserten Durchführung bzw. zur inhaltlichen Änderung des Übereinkommens zu unterbreiten.

Ergänzt wird das Vertragswerk schließlich durch ein Protokoll über die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, das an das Protokoll vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 durch den Gerichtshof angelehnt ist.

Da die Frage der Zustellung von Schriftstücken in Artikel 20 des Brüsseler Übereinkommens und in Artikel IV des ihm beigefügten Protokolls behandelt ist, ist eine entsprechende Anpassung vorzusehen.

Mit dem vorliegenden Übereinkommen, einem ersten Ergebnis der durch Titel VI des Vertrags über die Europäische Union eingeführten justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, sollen die bestehenden Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten weiter gestärkt werden.

Es wird Sache der Juristen und der Rechtsanwender sein, dem Übereinkommen zum Erfolg zu verhelfen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. April 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe S. 1 dieses Amtsblatts.

TITEL I

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) In Artikel 1 Absatz 1 wird der Geltungsbereich des Übereinkommens festgelegt. Danach regelt das Übereinkommen die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf dem Gebiet der Übermittlung von Schriftstücken in Zivil- oder Handelssachen.

Die Beziehungen zwischen diesem Übereinkommen und anderen Übereinkünften oder Vereinbarungen zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten sind in Artikel 20 geregelt. Folglich wird auf die zu diesem Artikel gemachten Erläuterungen verwiesen.

Das Übereinkommen stellt auf die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke zum Zweck der Zustellung ab. Der Begriff gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke wird in dem Übereinkommen nicht näher definiert.

Als gerichtliche Schriftstücke gelten natürlich solche Schriftstücke, die in Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren stehen. Für außergerichtliche Schriftstücke erscheint eine genaue Definition nicht möglich. Man kann davon ausgehen, daß es sich hier um von Justizbeamten erstellte Schriftstücke, wie etwa notariell beglaubigte Urkunden oder Vollstreckungsurkunden, um von amtlichen Stellen eines Mitgliedstaats erstellte Schriftstücke oder auch um Schriftstücke handelt, deren Art es rechtfertigt, daß sie dem jeweiligen Empfänger nach einem offiziellen Verfahren zugeleitet und zur Kenntnis gebracht werden.

Schließlich ist festzuhalten, daß der Begriff Zivil- oder Handelssachen — wie im Fall der zahlreichen anderen Übereinkünfte, in denen er verwendet wird — in dem Übereinkommen nicht definiert wird. Es wird auch nicht auf die Definition im Recht des Übermittlungsstaates oder des Empfangsstaates verwiesen.

Im Interesse der Kohärenz zwischen den verschiedenen Übereinkommen im Rahmen der Europäischen Union ist hier die vom Gerichtshof gegebene Auslegung des Begriffs Zivil- und Handelssachen heranzuziehen; diese sieht im Grundsatz eine autonome Definition vor, die die Ziele und den Aufbau des Übereinkommens sowie die sich aus der Gesamtheit der nationalen Rechtssysteme ergebenden allgemeinen Grundsätze berücksichtigt. Der Bereich der Zivil- oder Handelssachen beschränkt sich jedoch nicht auf den sachlichen Anwendungsbereich des Brüsseler Übereinkommens von 1968.

So sind in erster Linie Strafsachen, nicht aber Nebenklagen in Strafverfahren oder Steuersachen von dem Bereich Zivil- und Handelssachen ausgeklammert. Zur Wahrung der Rechte der Streitparteien und insbesondere der Rechte der Verteidigung ist jedoch eine flexible Handhabung dieser Begriffe angezeigt.

(2) Artikel 1 Absatz 2 ist aufgenommen worden, um den Empfangsmitgliedstaat von der Verantwortlichkeit für die Zustellung eines Schriftstücks, bei dem die Anschrift des Empfängers nicht bekannt ist, zu entbinden.

Allerdings ist die betreffende Stelle des Empfangsmitgliedstaats, der ein Antrag auf Zustellung eines Schriftstücks an einen Empfänger zugeht, dessen Anschrift unvollständig oder nicht richtig ist, damit nicht davon befreit, mit ihr zur Verfügung stehenden einfachen Mitteln Nachforschungen anzustellen.

Kann die Anschrift des Empfängers auf diese Weise dennoch nicht ermittelt werden, so sollte das Schriftstück binnen kürzester Frist an die Übermittlungsstelle zurückgesandt werden.

Artikel 2

Übermittlungs- und Empfangsstellen

Gemäß Artikel 2 sind zuzustellende Schriftstücke grundsätzlich zwischen dezentralen Stellen direkt zu übermitteln. Diese Regelung, ein weiterer Fortschritt im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, stellt eine der wesentlichen Neuerungen des Übereinkommens dar.

Um der langsamen Übermittlung auf diplomatischem Wege als dem allein zulässigen Übermittlungsweg zwischen nicht durch entsprechende Abkommen gebundenen Staaten abzuweichen, sehen einige der bestehenden Übereinkünfte zentrale Stellen vor, die dafür zuständig sind, die Schriftstücke — meistens über verschiedene nachgeordnete Stellen — dem Empfänger zuzuleiten. Im Unterschied dazu wird mit dem vorliegenden Übereinkommen bezweckt, daß die Zwischenstufen zwischen der Absendung des Schriftstücks im Übermittlungsmitgliedstaat und der Zustellung des Schriftstücks im Empfangsmitgliedstaat entfallen.

Daher müssen die Mitgliedstaaten die Justizbeamten, die Justiz- oder Verwaltungsbehörden oder sonstigen Personen benennen, die über die nötigen Kompetenzen und Mittel verfügen, um die den Übermittlungs- und den Empfangsstellen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Allerdings verpflichtet das Übereinkommen die Mitgliedstaaten nicht dazu, private Stellen, die von ihnen gegebenenfalls benannt werden, mit den entsprechenden Mitteln auszustatten.

Die Mitgliedstaaten haben auch die Möglichkeit, für die Wahrnehmung der Funktionen einer Übermittlungs- und einer Empfangsstelle nur eine Stelle oder zwei unterschiedliche Stellen zu benennen.

Bundesstaaten sowie Staaten mit mehreren Rechtssystemen und Staaten mit autonomen territorialen Körperschaften können mehrere Stellen benennen.

Abweichend vom Dezentralisierungsgrundsatz können sie jedoch auch erklären, daß sie für ihr gesamtes Hoheitsgebiet nur eine Stelle benennen, die als Übermittlungsstelle

fungiert, und nur eine Stelle, die als Empfangsstelle fungiert, oder aber eine einzige Stelle, die beide Funktionen zugleich wahrnimmt. Die Benennung einer einzigen Stelle sollte aber nicht zu einer Verzögerung bei der Durchführung der Zustellungsverfahren führen.

Die Benennung der zentralen Stellen erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Der in Artikel 18 eingesetzte Exekutivausschuß hat die Aufgabe, die Arbeitsweise der dezentralen Stellen zu prüfen und deren Effizienz zu überwachen. Nach Prüfung der in diesem Rahmen zusammengetragenen Informationen könnten die Mitgliedstaaten, die eine zentrale Stelle benannt haben, angesichts der Ergebnisse in den Mitgliedstaaten, die sich von Anfang an für ein dezentrales System entschieden hatten, in Betracht ziehen, ebenfalls dezentrale Stellen einzurichten. Die Benennung kann in Fünfjahresabständen erneuert werden.

Außerdem sind die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 4 gehalten, bevor das Übereinkommen für sie in Kraft tritt, die Angaben zu den von ihnen benannten Empfangsstellen bekanntzugeben, die die Übermittlungsstellen eines anderen Mitgliedstaats benötigen, um Schriftstücke an die jeweiligen Empfangsstellen übermitteln zu können.

Den von den Mitgliedstaaten benannten Stellen wird ein Handbuch mit allen zweckdienlichen Angaben zur Verfügung gestellt, das vom Exekutivausschuß gemäß Artikel 18 des Übereinkommens erstellt und jährlich aktualisiert wird.

Artikel 3

Zentralstelle

Damit die Übermittlungs- und die Empfangsstellen etwaige Schwierigkeiten bei der Durchführung des Übereinkommens, die durch Kontakte auf ihrer Ebene nicht gelöst werden können, beheben können, ist in dem Übereinkommen die Einrichtung von Zentralstellen vorgesehen; entsprechende Schwierigkeiten sollen so im Wege direkter Kontakte zwischen der Übermittlungsstelle einerseits und der Zentralstelle des Empfangsmitgliedstaats andererseits behoben werden.

So hat eine Übermittlungsstelle nach Buchstabe a) die Möglichkeit, Informationen bei der Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats einzuholen. Bei einer entsprechenden Anfrage kann es beispielsweise darum gehen, welcher Empfangsstelle das zuzustellende Schriftstück zu übermitteln ist, wenn die der Übermittlungsstelle vorliegenden Angaben nicht ausreichen.

Buchstabe b) kann sich auf einen Einzelfall oder auf Schwierigkeiten allgemeinerer Art beziehen. So kann eine Übermittlungsstelle sich an die Zentralstelle eines anderen Mitgliedstaats wenden, wenn sie einer dortigen Empfangsstelle schon vor geraumer Zeit ein Schriftstück übermittelt, jedoch trotz wiederholter Nachfragen keine Aus-

kunft darüber erhalten hat, wie mit dem übermittelten Schriftstück weiter verfahren wurde. Sie kann der Zentralstelle auch mitteilen, welche Schwierigkeiten in ihren Beziehungen zu der einen oder anderen Empfangsstelle des Mitgliedstaats immer wieder auftreten.

Buchstabe c), dem zufolge die Zentralstelle des Empfangsmitgliedstaats ersucht werden kann, ein Schriftstück an die zuständige Empfangsstelle zum Zweck der Zustellung weiterzuleiten, darf, wie es darin heißt, nur „in Ausnahmefällen“ in Anspruch genommen werden. Es gehört in der Tat grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Zentralstelle, Übermittlungsanträge direkt zu bearbeiten; dies ist vielmehr Aufgabe der Empfangsstelle.

Außerdem enthält das Übereinkommen verschiedene Bestimmungen, die es den Übermittlungs- und den Empfangsstellen ermöglichen, Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einem Zustellungsantrag zu regeln; auf diese Bestimmungen ist zurückzugreifen, bevor die Inanspruchnahme der Zentralstelle in Betracht gezogen wird.

So darf dann, wenn die räumlich zuständige Empfangsstelle nicht ermittelt werden kann, ein Schriftstück nicht einfach der Zentralstelle übermittelt werden, sondern es ist die Zentralstelle gemäß Artikel 3 Buchstabe a) um Informationen zu ersuchen.

Ferner darf ein Schriftstück, wenn die Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden konnte oder wenn die Empfangsstelle aufgrund einer fehlerhaften Anschrift dem Zustellungsantrag nicht entsprechen kann, auf keinen Fall der Zentralstelle übermittelt werden. In diesem Fall gelangt nämlich Artikel 1 Absatz 2 des Übereinkommens zur Anwendung, wonach das Übereinkommen nicht gilt, wenn die Anschrift des Empfängers unbekannt ist.

Dagegen könnte es gerechtfertigt sein, ein Schriftstück der Zentralstelle zu übermitteln, wenn eine Übermittlungsstelle trotz wiederholten Nachfragens und nach Ablauf einer vertretbaren Frist keine Antwort hinsichtlich der für die Zustellung eines Schriftstücks räumlich zuständigen Empfangsstelle erhält.

Allgemeiner betrachtet könnte die Übermittlung eines Schriftstücks an die Zentralstelle des Empfangsmitgliedstaats beispielsweise dann zulässig sein, wenn das Gericht, bei dem eine Empfangsstelle eingerichtet ist oder eine Gerichtsvollzieherkanzlei, durch Brand vernichtet wurde oder wenn die Dienststellen des Empfangsmitgliedstaats in der Region, in der das Schriftstück zuzustellen ist, aufgrund eines Generalstreiks oder einer Naturkatastrophe ihre Amtsgeschäfte nicht wahrnehmen können.

In jedem Fall hat die Übermittlungsstelle anhand dieser Hinweise zu entscheiden, ob die außergewöhnlichen Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, ein Schriftstück

der Zentralstelle des Empfangsmitgliedstaats zu übermitteln.

Die Anwendung von Artikel 3 Buchstabe c) wird vom Exekutivausschuß gemäß Artikel 18 Absatz 2 überwacht.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß es sinnvoll wäre, wenn die Mitgliedstaaten, die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 sind, die von ihnen gemäß Artikel 2 des Haager Übereinkommens bestimmte Zentrale Behörde als Zentralstelle benennen.

TITEL II

GERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Abschnitt 1

Übermittlung und Zustellung von gerichtlichen Schriftstücken

In diesem Abschnitt werden die Regeln für den im Übereinkommen vorgesehenen Hauptübermittlungsweg für Schriftstücke festgelegt.

Artikel 4

Übermittlung von Schriftstücken

(1) Damit der gesamte Prozeß der Übermittlung und Zustellung eines Schriftstücks rasch ablaufen kann, muß die Übermittlungsstelle das Notwendige veranlassen, damit das Schriftstück der für den Empfang des Schriftstücks zuständigen Stelle direkt und möglichst schnell übermittelt wird. Um festzustellen, welche Empfangsstelle in Anbetracht der Anschrift des Empfängers für die Entgegennahme des Schriftstücks zuständig ist, konsultiert die Übermittlungsstelle das vom Exekutivausschuß erstellte Handbuch.

(2) Im Übereinkommen werden die Übermittlungsarten, die benutzt werden können, nicht aufgeführt. Der Umstand, daß also jede geeignete Übermittlungsart benutzt werden kann, bietet so die Möglichkeit, die Auswahl entsprechend den nach dem innerstaatlichen Recht zulässigen Verfahren, den jeweiligen Umständen und den Verbindungsarten, die zu der zuständigen Empfangsstelle hergestellt werden könnten, zu treffen.

Diese Flexibilität hinsichtlich der Wahl der zu benutzenden Mittel darf dem Empfänger des Schriftstücks gleichwohl keine Nachteile bringen. Deshalb ist in dem Übereinkommen vorgesehen, daß das empfangene Dokument mit dem versandten Dokument genau übereinstimmen muß und daß alle darin enthaltenen Angaben mühelos lesbar sein müssen. Ist dies nicht der Fall, sind die Schriftstücke der Übermittlungsstelle unverzüglich unter Verwendung des Formblatts zurückzusenden, dessen Rubrik mit der Bezeichnung „Benachrichtigung über die Rücksendung des Antrags und des Schriftstücks“ ordnungsgemäß auszufüllen ist.

Aufgrund des Handbuchs kann die Übermittlungsstelle sich über die Mittel, die in ihren Beziehungen zu den Empfangsstellen des betreffenden Mitgliedstaats verwendet werden können, informieren. Bei der jährlichen Aktualisierung des Handbuchs können die eingetretenen technischen Neuerungen, wie etwa die von den Empfangsstellen als zulässig erklärten neuen Mittel, berücksichtigt werden.

(3) Die von der Übermittlungsstelle übermittelten Schriftstücke müssen mit einem Formblatt versehen sein, das nach dem Muster des Antrags auf Zustellung von Schriftstücken im Anhang zu dem Übereinkommen erstellt worden ist und das folglich in allen Sprachfassungen existiert.

Das Übereinkommen regelt nicht, in welcher Sprache die vorgedruckten Angaben in dem Formblatt abgefaßt sein müssen. Den Übermittlungsstellen steht es demnach frei, beispielsweise Formblätter in der Amtssprache ihres Landes oder in der Amtssprache des Landes der Empfangsstelle oder in der Sprache der Europäischen Union zu verwenden, die der Empfangsmitgliedstaat nach eigenen Angaben gemäß Absatz 3 zuläßt.

Im übrigen hat die Übermittlungsstelle das Formblatt in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats oder in der Sprache, die der Empfangsmitgliedstaat gemäß Absatz 3 zuläßt, auszufüllen. Welche Sprachen zu diesem Zweck verwendet werden können, kann die Übermittlungsstelle dem Handbuch entnehmen; dieses enthält Angaben über

- a) zum einen
 - die einzige Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats, die zu verwenden ist;
 - die verschiedenen Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats, die verwendet werden können;
 - diejenige der Amtssprachen des Empfangsmitgliedstaats, die in Anbetracht der Anschrift des Empfängers zu verwenden ist;
- b) zum anderen
 - eine weitere Sprache eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die der Empfangsmitgliedstaat nach eigenen Angaben zuläßt.

Die Übermittlungsstelle kann wahlweise die geeignete Sprache gemäß Buchstabe a) oder die Sprache gemäß Buchstabe b) verwenden.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die meisten der im Formblatt im Anhang zu dem Übereinkommen einzutragenden Angaben nicht übersetzt zu werden brauchen; der Exekutivausschuß wird nämlich ein Verzeichnis erstellen, in dem die wichtigsten Ausdrücke der Rechtssprache, die zur Ausfüllung des Formblatts in Betracht kommen könnten, in sämtlichen Sprachen der Union wiedergegeben sind.

(4) In zahlreichen Übereinkommen ist vorgesehen, daß eine Beglaubigung nicht erforderlich ist. Für Schriftstücke, die lediglich zum Zweck der Zustellung übermittelt werden, kann es daher — erst recht innerhalb der Europäischen Union — natürlich nicht in Frage kommen, die Beglaubigung der Dokumente zu verlangen.

So darf nach Artikel 49 des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 übrigens ein Gericht eines Vertragsstaats, dem ein Antrag auf Vollstreckung einer in einem anderen Vertragsstaat ergangenen Entscheidung vorliegt, die Legalisation der Urkunden oder eine ähnliche Förmlichkeit nicht verlangen.

(5) Dieser Absatz, der vorsieht, daß das Schriftstück der Empfangsstelle zweifach übermittelt und diese um Rücksendung eines Exemplars gebeten werden kann, ist wohl nur in dem Fall, in dem die Schriftstücke auf traditionellem Weg, wie etwa dem Postweg, übermittelt werden, anwendbar. Je nachdem, welche anderen Mittel künftig entwickelt und gegebenenfalls verwendet werden, müßte jedoch eine Anpassung der Praxis erfolgen.

Auf dem zusammen mit dem Schriftstück zu übermittelnden Antragsformblatt kann die Übermittlungsstelle der Empfangsstelle die entsprechenden Mitteilungen machen.

Artikel 5

Übersetzung der Schriftstücke

(1) Ist ein Schriftstück in einem anderen Mitgliedstaat zum Zweck der Zustellung zu übermitteln, so setzt die Übermittlungsstelle den Antragsteller davon in Kenntnis, daß der Empfänger nach Artikel 8 des Übereinkommens die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache verweigern kann.

Das Übereinkommen enthält keine Bestimmung über die rechtlichen Folgen der Annahmeverweigerung aufgrund der verwendeten Sprache; diese Frage ist daher von den zuständigen Gerichten zu entscheiden.

Die Übermittlungsstelle hat den Antragsteller folglich darauf hinzuweisen, welche Risiken in bezug auf die Wahrung der Fristen, die Wirksamkeit oder die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens er eingeht, wenn er die Übersetzung, die sich als erforderlich erweisen könnte, nicht vornehmen läßt.

(2) Entscheidet sich der Antragsteller dafür, das Schriftstück übersetzen zu lassen, so hat er die Übersetzungskosten vorzustrecken; dies schließt jedoch nicht aus, daß dem Antragsteller, wenn das Recht des Verfahrensstaats dies vorsieht, aufgrund einer späteren Entscheidung über die Übernahme der Übersetzungskosten die verauslagten Kosten gegebenenfalls ganz oder teilweise erstattet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, daß mit dem Begriff „Antragsteller“ in jedem Fall die an der Übermittlung des Schriftstücks interessierte Partei gemeint ist. Es kann sich daher nicht um ein Gericht handeln.

Artikel 6

Entgegennahme der Schriftstücke durch die Empfangsstelle

(1) Durch Absatz 1 soll sichergestellt werden, daß die Übermittlungsstelle von der Empfangsstelle vom Erhalt der übermittelten Schriftstücke unterrichtet wird. Der Schwerpunkt liegt dabei auf dem Erfordernis einer raschen Antwort, denn es ist vorgesehen, daß die Empfangsstelle so bald wie möglich und auf schnellstmöglichem Wege eine Empfangsbestätigung zu übersenden hat. Die Empfangsstellen sollten sich folglich bemühen, den Übermittlungsstellen die Empfangsbestätigung sofort nach Erhalt der Schriftstücke zu übersenden.

Hierzu genügt es, daß die Empfangsstelle der Übermittlungsstelle eine Abschrift des zusammen mit den Schriftstücken übermittelten Zustellungsantrags zurücksendet, nachdem sie zuvor den Vordruckteil mit der Bezeichnung „Empfangsbestätigung“ (Rubrik 8 des Formblatts) ausgefüllt hat.

Durch den Erhalt der Empfangsbestätigung erhält die Übermittlungsstelle Gewißheit darüber, daß das von ihr übermittelte Schriftstück in die Hände der zuständigen Empfangsstelle gelangt ist.

Geht die Empfangsbestätigung der Übermittlungsstelle nicht innerhalb angemessener Zeit nach Ablauf der 7-Tage-Frist zu, so könnte diese umgekehrt daraus schließen, daß die Schriftstücke fehlgeleitet wurden und daß sie erneut zu übersenden sind, auf die Gefahr hin, daß es zu einer Verwechslung zwischen den einzelnen Sendungen kommt.

(2) Mit Absatz 2 soll verhindert werden, daß das Schriftstück und der Zustellungsantrag der Übermittlungsstelle zurückgesandt werden, wenn die Schwierigkeiten, aufgrund deren die Empfangsstelle die Zustellung so nicht ohne weiteres vornehmen oder veranlassen kann, durch einfache Einholung von Auskünften oder Anforderung weiterer Dokumente behoben werden könnten.

(3) Absatz 3 findet in den Fällen Anwendung, in denen die Empfangsstelle den Zustellungsantrag selbst durch Einholung von Auskünften oder Anforderung weiterer Dokumente nicht erledigen kann.

Zwei Fälle sind hier vorgesehen: der Fall, daß ein Antrag offenkundig nicht unter das Übereinkommen fällt, und der Fall, daß die Zustellung wegen Nichtbeachtung der in dem Übereinkommen vorgesehenen Formvorschriften nicht möglich ist.

Der erste Fall bezieht sich beispielsweise auf einen Zustellungsantrag, der Schriftstücke im Rahmen eines Steuerverfahrens betrifft.

Beim zweiten Fall wäre etwa zu denken an Zustellungsanträge, denen unlesbare Schriftstücke beigelegt sind, oder im Gegenteil an Schriftstücke, denen kein Zustellungsantrag beigelegt ist, oder an Zustellungsanträge, bei denen die Anschrift des Empfängers nicht ermittelt werden konnte.

Zu denken wäre hier ferner etwa daran, daß auf von der Empfangsstelle gemäß Absatz 2 erbetene Auskünfte oder angeforderte weitere Dokumente zumindest innerhalb einer angemessenen Frist überhaupt keine Reaktion erfolgt.

Ebenfalls an die Übermittlungsstelle zurückzusenden sind Anträge, die irrtümlich an eine Empfangsstelle eines anderen als des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich befindet, gerichtet sind, ebenso wie Anträge, die eine Zustellung in besonderer Form erfordern, die mit dem örtlichen Recht nicht vereinbar ist.

(4) Auch mit Absatz 4 soll verhindert werden, daß Schriftstücke allein deshalb an die Übermittlungsstelle zurückgesandt werden, weil die Empfangsstelle, die sie erhalten hat, nicht die örtlich zuständige Empfangsstelle des Empfangsmitgliedstaats ist. Daher ist vorgesehen, daß die nicht zuständige Empfangsstelle das Schriftstück an die zuständige Empfangsstelle im selben Mitgliedstaat weiterleitet.

Die Weiterleitung hat nach Maßgabe des Artikels 4 zu erfolgen, das heißt direkt und so schnell wie möglich, auf jedem geeigneten Übermittlungsweg. Aufgrund der entstehenden Verzögerung ist die zweite Übermittlung besonders zügig durchzuführen.

Damit die Übermittlungsstelle Kenntnis von der Weiterleitung erlangt, ist in dem Übereinkommen außerdem vorgesehen, daß sowohl die nicht zuständige Empfangsstelle, die das Schriftstück weitergeleitet hat, als auch die zuständige Empfangsstelle die Übermittlungsstelle entsprechend unterrichten.

Die örtlich zuständige Stelle hat die Übermittlungsstelle sofort nach Erhalt des Schriftstücks, spätestens aber innerhalb von sieben Tagen, auf schnellstmöglichem Wege nach Maßgabe des Absatzes 1 davon zu benachrichtigen.

Artikel 7

Zustellung der Schriftstücke

(1) Durch die von der Übermittlungsstelle im Zustellungsantrag gemachten Angaben wird die Empfangsstelle davon unterrichtet, in welcher Form die Zustellung erfolgen soll.

Stellt die Empfangsstelle fest, daß das erbetene Zustellungsverfahren mit den Rechtsvorschriften ihres Landes nicht vereinbar ist, so ist das Schriftstück nach den im Recht des Empfangsstaates vorgesehenen Vorschriften zuzustellen, wenn dies von der Übermittlungsstelle bean-

tragt worden ist. Die gleiche Lösung ist anzuwenden, wenn von der Übermittlungsstelle keine besondere Form beantragt worden ist.

Der Antrag kann unter Nummer 5.2.1 des Formblatts vermerkt werden.

(2) Absatz 2 verpflichtet die Empfangsstelle zur raschen Durchführung des Zustellungsverfahrens. Die Empfangsstelle muß unverzüglich die erforderlichen Schritte unternehmen oder veranlassen. Aufgrund möglicherweise zu erwartender Schwierigkeiten ist jedoch eine Frist von einem Monat vorgesehen worden, die als ausreichender Zeitraum für den Abschluß des Zustellungsverfahrens angesehen wurde.

In der Tat darf Satz 2 nicht so ausgelegt werden, daß die Empfangsstelle damit die Möglichkeit erhält, ihre Pflicht zur Durchführung oder Veranlassung der erforderlichen Schritte zu vernachlässigen, und sie der Übermittlungsstelle dann einfach mitteilt, daß das Schriftstück innerhalb der festgelegten Frist nicht zugestellt werden konnte.

Satz 2 hebt auf die Verpflichtung der Empfangsstelle ab, die Übermittlungsstelle davon zu unterrichten, wenn die zur Zustellung unternommenen Schritte noch nicht zu einem erfolgreichen Abschluß führten.

In bestimmten Fällen kann es allerdings vorkommen, daß die Zustellung nicht innerhalb eines Monats vorgenommen werden konnte, daß sie aber innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist. Auch in diesem Fall ist die Empfangsstelle gehalten, der Übermittlungsstelle die im Formblatt vorgesehene Bescheinigung nach Ablauf der Frist von einem Monat zu übersenden.

Artikel 8

Verweigerung der Annahme eines Schriftstücks

(1) Die in Artikel 8 vorgesehenen Regeln für die Verwendung der Sprachen gelten nur für die Schriftstücke selbst.

Zur Wahrung der Interessen des Empfängers des Schriftstücks sieht das Übereinkommen den Grundsatz vor, daß das Schriftstück in die Amtssprache des Empfangsstaates bzw. im Fall mehrerer Landessprachen in die Amtssprache des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, zu übersetzen ist.

In bestimmten Fällen kann sich die Übersetzung jedoch als unnötig kostspielig oder sogar als den Interessen des Empfängers abträglich erweisen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Empfänger ein Angehöriger des Übermittlungsstaates ist oder jedenfalls die Sprache dieses Staates versteht.

Es ist darauf hinzuweisen, daß der Empfänger die Annahme eines Schriftstücks, das in der Amtssprache des Empfangsstaates oder in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt ist, nicht aus einem mit der Verwendung dieser Sprache zusammenhängenden Grund verweigern kann.

Ist das Schriftstück dagegen nicht übersetzt worden, so hat der Empfänger diese Möglichkeit, wenn er die Sprache, in der das Schriftstück abgefaßt ist, nicht versteht.

Das Übereinkommen verpflichtet allerdings nicht den Antragsteller, ein Schriftstück zu übermitteln, das in einer der vorgenannten Sprachen abgefaßt oder in diese übersetzt ist, sondern gestattet es dem Empfänger, die Annahme des Schriftstücks mit der Begründung zu verweigern, daß die vorgesehenen Bestimmungen nicht eingehalten wurden.

Kommt es zu einer Streitigkeit darüber, ob der Empfänger des Schriftstücks eine Sprache versteht, so ist hierüber eine Entscheidung gemäß den anwendbaren Bestimmungen zu treffen, beispielsweise indem vor dem Gericht, das mit dem Verfahren befaßt ist, in dessen Rahmen das Schriftstück übermittelt wurde, die Frage der ordnungsgemäßen Zustellung aufgeworfen wird.

Die Empfangsstelle hat den Empfänger davon in Kenntnis zu setzen, daß er die Annahme des Schriftstücks verweigern darf, wenn dieses nicht in einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die Zustellung erfolgen soll, oder in einer Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die er versteht, abgefaßt ist.

Die Empfangsstelle kann ihrer Informationspflicht im Sinne dieses Absatzes auf verschiedene Weise nachkommen. Jeder Mitgliedstaat sieht hierfür die geeigneten Mittel entsprechend den Vorschriften für die Zustellung von Schriftstücken vor.

So könnte die Unterrichtung mündlich erfolgen, wenn das zuzustellende Schriftstück dem Empfänger von einem eigens hierzu befugten Beamten direkt übergeben wird.

Werden die Schriftstücke dagegen auf dem Postweg zugestellt, so könnte die Unterrichtung in der Weise erfolgen, daß den an den Empfänger gerichteten Schriftstücken ein entsprechendes Dokument beigelegt wird.

Auf jeden Fall ist unter Nummer 12 Buchstabe c) der Zustellungsbescheinigung anzugeben, auf welche Weise diese Unterrichtung des Empfängers erfolgt ist.

Verweigert der Empfänger die Annahme des Schriftstücks aufgrund der verwendeten Sprache, so wäre zu wünschen, daß er dies innerhalb einer angemessenen Frist mitteilt, um eine Verzögerung des Verfahrens zu vermeiden.

Es ist daraufhinzuweisen, daß es möglicherweise Abkommen zwischen Mitgliedstaaten gibt, denen zufolge jede der Amtssprachen eines dieser Staaten von den anderen Staaten als Amtssprache akzeptiert wird. Dies ist beispielsweise bei den nordischen Staaten der Fall, die erklärt haben, daß sie nach Maßgabe des nordischen Übereinkommens von 1974 ohne Unterscheidung die dänische, die norwegische und die schwedische Sprache verwenden würden.

(2) Damit die Übermittlungsstelle und der Antragsteller die ihnen zweckmäßig erscheinenden Vorkehrungen treffen können, muß die Empfangsstelle die Übermittlungs-

stelle unterrichten, sobald sie davon Kenntnis erhält, daß die Annahme eines Schriftstücks vom Empfänger verweigert worden ist.

Artikel 9

Datum der Zustellung

(1) In diesem Artikel werden Kriterien für die Bestimmung des Datums der Zustellung eines Schriftstücks festgelegt.

Sie Zustellung eines Schriftstücks hat nämlich in den meisten Fällen Rechtswirkungen; es kann von Bedeutung sein zu wissen, zu welchem Zeitpunkt sie ausgelöst wurden.

Aufgrund der Unterschiede, die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowohl hinsichtlich der Verfahrensvorschriften für die Zustellung von Schriftstücken als auch hinsichtlich der materiellrechtlichen Vorschriften bestehen, ist das Ereignis, dessen Datum berücksichtigt wird, jedoch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden.

Bei der Ausarbeitung des Übereinkommens wurde angestrebt, eine Regelung zu finden, die in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten der Union an die Stelle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften treten könnte; dies führte zur Annahme der in Artikel 9 enthaltenen Bestimmungen.

Nach Absatz 1 gilt als Datum der Zustellung grundsätzlich das Datum, an dem die Zustellung nach den Rechtsvorschriften des Empfängerlandes erfolgt ist. Mit dieser Bestimmung sollen die Rechte des Empfängers gewahrt werden.

Mit Absatz 2 hingegen sollen die Rechte des Antragstellers geschützt werden, für den es wichtig sein kann, innerhalb einer bestimmten Frist oder zu einem bestimmten Zeitpunkt zu handeln. Es erschien daher angezeigt, dem Empfänger für einen solchen Fall die Möglichkeit zu geben, seine Rechte zu einem Zeitpunkt, den er selbst bestimmen kann, geltend zu machen, anstatt daß er sich auf ein Ereignis — die Zustellung eines Schriftstücks in einem anderen Mitgliedstaat — verlassen muß, auf das er keinen unmittelbaren Einfluß hat und das eintreten könnte, wenn der festgesetzte Termin bereits verstrichen ist.

Die Absätze 1 und 2 können kumulativ angewandt werden, so daß die Zustellungswirkungen gegenüber dem Empfänger zu einem anderen Zeitpunkt beginnen könnten als gegenüber dem Übermittler. Ein solcher Fall könnte zum Beispiel in Anbetracht der Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten dann eintreten, wenn eine Ladung eine Verjährungsfrist unterbricht und eine Aufforderung zum persönlichen Erscheinen umfaßt.

Was den Zeitpunkt anbelangt, zu dem die Verjährungsfrist gegenüber dem Antragsteller unterbrochen wird, so ist nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Übermittlungsstaates maßgeblich.

In bezug auf den Empfänger des Schriftstücks richtet sich dagegen der für die Berechnung der Erscheinungsfrist maßgebliche Zeitpunkt nach dem Recht des Empfangsstaates.

Absatz 3 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu erklären, daß sie die Absätze 1 und 2 nicht anwenden.

Artikel 10

Bescheinigung über die Zustellung und Abschrift des zugestellten Schriftstücks

Nach Abschluß des Verfahrens für die Zustellung des Schriftstücks ist das entsprechende Bescheinigungsformular auszufüllen.

Das Formblatt ist gegebenenfalls zusammen mit einer Abschrift des Schriftstücks an die Übermittlungsstelle zurückzusenden.

Im übrigen wurden hinsichtlich der für die Ausfüllung der Bescheinigung zu verwendenden Sprache ähnliche Bestimmungen wie für den Zustellungsantrag vorgesehen; die Empfangsstelle hat hierzu nämlich die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in den die Bescheinigung zu übermitteln ist, oder eine Sprache, die für diesen Mitgliedstaat nach dessen Bekunden annehmbar ist, zu verwenden.

Artikel 11

Kosten der Zustellung

(1) Absatz 1 sieht vor, daß die entsprechenden Dienstleistungen der Verwaltung des Empfangsmitgliedstaats gebührenfrei sind.

(2) Nach Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß anfallende Zustellungskosten vom Antragsteller zu übernehmen sind, wenn die Zustellungsformalitäten nicht von der staatlichen Verwaltung durchgeführt werden.

Es kann ein Vorschuß verlangt werden, bevor das Zustellungsverfahren durchgeführt wird. Diesbezügliche nützliche Hinweise sind dem vom Exekutivausschuß auszuarbeitenden Handbuch zu entnehmen, in dem insbesondere angegeben wird, ob zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übermittlungsstelle das Schriftstück übermittelt, eine Zahlung zu leisten ist.

Abschnitt 2

Andere Arten der Übermittlung und Zustellung gerichtlicher Schriftstücke

Dieser Abschnitt sieht eine Reihe weiterer Möglichkeiten für die Übermittlung von Schriftstücken vor.

Artikel 12

Übermittlung auf konsularischem oder diplomatischem Weg

Gemäß diesem Artikel, der die Möglichkeit der Übermittlung von Schriftstücken auf diplomatischem oder konsularischem Weg vorsieht, ist dieser Übermittlungsweg nur in Ausnahmefällen zu benutzen.

Er sollte somit ausschließlich unter außergewöhnlich schwierigen Umständen wie etwa den im Zusammenhang mit Artikel 3 Buchstabe c) genannten, gewählt werden, also zum Beispiel falls soziale oder klimatische Bedingungen eine Beförderung der Schriftstücke von einem Mitgliedstaat in einen anderen auf anderem Weg unmöglich machen.

Artikel 13

Zustellung von Schriftstücken durch die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen

In diesem Artikel des Übereinkommens geht es um einen in den internationalen Beziehungen traditionell anerkannten Weg der Zustellung.

Diese Möglichkeit wird hier jedoch grundsätzlich allen Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit geboten, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats haben. Die Mitgliedstaaten können allerdings einen Vorbehalt einlegen.

Artikel 14

Zustellung durch die Post

Nach diesem Artikel ist eine Zustellung durch die Post zulässig.

Die Mitgliedstaaten können allerdings zum Schutz der in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Empfänger die Bedingungen festlegen, unter denen diesen Personen Schriftstücke durch die Post zugestellt werden können. Beispielsweise kann vorgeschrieben werden, daß die Zustellung per Einschreiben erfolgt oder daß die Vorschriften des Übereinkommens für die Übersetzung der Schriftstücke angewandt werden.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, daß der Weltpostvertrag, den alle Mitgliedstaaten unterzeichnet haben, insbesondere die Möglichkeit eingeschriebener postalischer Sendungen vorsieht.

Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 festgelegten Bedingungen werden gegebenenfalls in dem vom Exekutivausschuß erstellten Handbuch präzisiert.

Artikel 15

Unmittelbare Zustellung

Mit diesem Artikel wurde jeder, der an der Übermittlung eines Schriftstücks im Rahmen des Anwendungsbereichs dieses Übereinkommens interessiert ist, ermächtigt, sich

direkt mit den zuständigen Personen des Empfangsmitgliedstaats in Verbindung zu setzen, um die Zustellung zu veranlassen.

Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, daß damit eine Rechtsgrundlage geschaffen würde, die es gestattet, daß ein Schriftstück von einer interessierten Partei unmittelbar einem Justizbeamten übermittelt wird. Eine solche unmittelbare Übermittlung ist nämlich nur dann ordnungsgemäß, wenn sie mit den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren abläuft, im Einklang steht.

Da Absatz 2 den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit eines Vorbehalts eröffnet, sollte das vom Exekutivausschuß erstellte Handbuch konsultiert werden, um festzustellen, ob der betreffende Staat diese Vorgehensweise nicht ausgeschlossen hat.

TITEL III

AUSSERGERICHTLICHE SCHRIFTSTÜCKE

Artikel 16

Zur Erläuterung des Begriffs außergerichtliche Schriftstücke vgl. Bemerkungen zu Artikel 1.

TITEL IV

AUSLEGUNG DURCH DEN GERICHTSHOF

Artikel 17

Dieser Artikel sieht vor, daß für die Auslegung des Übereinkommens grundsätzlich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuständig ist. Da hierüber jedoch keine völlige Einigung erzielt werden konnte, sind die Bestimmungen insbesondere über das Verfahren zur Anrufung des Gerichtshofs in dem Protokoll betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof enthalten.

Der Gerichtshof kann nur von den Gerichten und den zuständigen Behörden derjenigen Mitgliedstaaten angerufen werden, die neben dem Übereinkommen auch das Protokoll ratifiziert haben.

TITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 18

Exekutivausschuß

Da in dem Übereinkommen im wesentlichen Bestimmungen über die Rechtshilfe festgelegt werden, wurde ein Exekutivausschuß vorgesehen, damit das Funktionieren des Übereinkommens überwacht wird und alle allgemeinen Fragen im Zusammenhang mit seiner Anwendung geprüft werden.

Er wird im Rahmen der Arbeitsstrukturen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union tätig, was in einer diesbezüglichen Protokollerklärung des Rates anlässlich der Fertigstellung des Übereinkommens festgehalten worden ist.

Der Ausschuß setzt sich daher aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, auch derjenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind; die Kommission wird an seinen Beratungen in vollem Umfang beteiligt. Sofern die Arbeitsweise des Ausschusses nicht in dem Übereinkommen festgelegt ist, gelten dieselben Vorschriften wie für die sonstigen Arbeitsgruppen des Rates.

Der Ausschuß tritt zum ersten Mal zusammen, sobald mindestens drei Mitgliedstaaten erklärt haben, daß sie das Übereinkommen im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, anwenden werden. Gemäß Artikel 18 Absatz 2, Artikel 24 Absatz 4 und Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c) findet die erste Sitzung 90 Tage nach der Hinterlegung der dritten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Erklärung statt.

Die Aufgaben des Ausschusses gliedern sich in drei Hauptbereiche.

Zum einen obliegt dem Ausschuß die Überwachung der Anwendung des Übereinkommens, d. h. die Sammlung aller sachdienlichen Informationen über dessen Durchführung durch die Mitgliedstaaten. Zu überwachen sind insbesondere die Effizienz der Übermittlungs- und der Empfangsstellen, die Bedingungen, unter denen direkt Anträge auf Zustellung von Schriftstücken an die Zentralstellen gerichtet werden, und die Anwendung der Bestimmungen betreffend das Zustellungsdatum.

Durch diese sorgfältige Überwachung der Anwendung gewisser Bestimmungen des Übereinkommens sollte der Ausschuß in die Lage versetzt werden, festzustellen, ob Vorschriften, deren Umsetzung in einigen Ländern offensichtlich als problematisch betrachtet wurde, von den anderen ohne Schwierigkeiten angewandt werden, so daß ihr Anwendungsbereich ausgedehnt werden könnte. Diese vom Exekutivausschuß zusammengetragenen Informationen dürften daher für die wechselseitige Unterrichtung der Mitgliedstaaten von besonderem Interesse sein. Auch wird hierüber dem Rat in regelmäßigen Abständen Bericht erstattet, und zwar erstmals nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach der ersten Ausschusssitzung und danach alle fünf Jahre.

Der Rat prüft von Fall zu Fall, ob es zweckmäßig ist, diese Berichte dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Zum anderen obliegt dem Exekutivausschuß die Durchführung praktischer Aufgaben, die für die Funktionsfähigkeit des Übereinkommens unerlässlich sind, wie die Erstellung und die Aktualisierung des Handbuchs, anhand dessen die Übermittlungsstellen feststellen können, welches die Empfangsstellen der anderen Mitgliedstaaten sind, denen die Schriftstücke zuzuleiten sind, sowie die Erstellung eines Glossars juristischer Termini.

Nach Möglichkeit werden in dem Handbuch auch die Kosten für die Zustellung von Schriftstücken angegeben, die sich aus der Anwendung des Artikels 11 des Übereinkommens ergeben.

Schließlich hat der Ausschuß die Möglichkeit, die vom ihm zusammengetragenen Informationen zu nutzen, indem er Verbesserungsvorschläge zu dem Übereinkommen als solchem oder auch nur zu dem Formblatt unterbreitet.

Artikel 19

Anwendung der Artikel 15 und 16 des Haager Übereinkommens von 1965

Mit diesem Artikel wird das durch das Haager Übereinkommen vom 15. November 1965 eingeführte System mit einer einfachen formalen Änderung übernommen, die die Notifizierung der in Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Erklärung durch die Mitgliedstaaten betrifft. Der Artikel enthält eine Reihe von Vorschriften zum Schutz der Rechte der Empfänger gerichtlicher Schriftstücke, die gemäß dem Übereinkommen übermittelt werden.

In Absatz 1 geht es um Ladungen zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens oder entsprechende Schriftstücke; der Richter hat das Verfahren auszusetzen, bis festgestellt ist, daß das Schriftstück zugestellt worden ist, wobei die Zustellung so rechtzeitig erfolgt sein muß, daß der Beklagte über genügend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügt hat. Die Mitgliedstaaten können jedoch von dieser Regelung abweichen, wenn sie es ihren Gerichten ermöglichen wollen, nach Ablauf einer bestimmten Frist und unter bestimmten Voraussetzungen den Rechtsstreit zu entscheiden.

Absatz 2 stellt auf die Fälle ab, in denen eine Entscheidung in Abwesenheit des Beklagten ergangen ist; unter bestimmten Voraussetzungen kann dem Beklagten in bezug auf Rechtsmittelfristen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt werden. Um einen Zustand der Rechtsunsicherheit zu vermeiden, der den Interessen des Klägers in der ersten Instanz abträglich sein könnte, sieht das Übereinkommen vor, das die Mitgliedstaaten in einer entsprechenden Erklärung eine Frist angeben können, innerhalb deren ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden muß.

Absatz 2 ist nicht im Zusammenhang mit Fragen des Personenstands anzuwenden. Es wäre nämlich wohl kaum möglich, die Nichtigkeitsklärung einer Entscheidung in einem Scheidungsfall zuzulassen, in dem eine Wiederverheiratung erfolgt ist; die Rechtssicherheit muß in diesem Bereich vorgehen.

Artikel 20

Verhältnis zu anderen Übereinkünften oder Vereinbarungen

Nach diesem Artikel finden in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien dieses Überein-

kommens sind, neben dem Übereinkommen lediglich die Übereinkünfte oder Vereinbarungen weiterhin Anwendung, die die Voraussetzungen des Artikels K.7 des Vertrags über die Europäische Union erfüllen, d. h. die Bestimmungen über die Übermittlung von Schriftstücken zum Zweck ihrer Zustellung enthalten, die eine engere Zusammenarbeit in diesem Bereich ermöglichen und die mit diesem Übereinkommen begründete Zusammenarbeit nicht behindern.

Aus Artikel 20 in Verbindung mit Artikel 1 ergibt sich im übrigen, daß in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die dieses Übereinkommen ratifiziert haben, keine andere Übereinkunft oder Vereinbarung angewandt werden darf.

Insbesondere ersetzt dieses Übereinkommen in den Beziehungen zwischen den ihm angehörenden Mitgliedstaaten im Bereich der Zustellung von Schriftstücken die Haager Übereinkommen von 1954 und 1965.

Wenn also in der selben Rechtssache mehrere Übermittlungen von Schriftstücken vorzunehmen sind, die teils an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und teils an andere Staaten gerichtet sind, finden auf die an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gerichteten Schriftstücke nur die Vorschriften des vorliegenden Übereinkommens oder der unter Artikel 20 fallenden Übereinkünfte oder Vereinbarungen Anwendung.

Schriftstücke, die in der gleichen Rechtssache in einem nicht der Union angehörenden Staat zuzustellen sind, werden dagegen natürlich gemäß den mit diesem Staat bestehenden Übereinkünften übermittelt.

Hinweise auf Einzelübereinkünfte oder -vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten werden in dem vom Exekutivausschuß erstellten Handbuch enthalten sein.

Artikel 21

Prozeßkostenhilfe

Dieser Artikel sieht vor, daß die Bestimmungen über die Prozeßkostenhilfe, die in anderen Übereinkommen enthalten sind, die im Verhältnis zwischen bestimmten Mitgliedstaaten gegebenenfalls Anwendung finden, nicht in Frage gestellt werden.

Artikel 22

Datenschutz

Dieser Artikel verpflichtet die Empfangsstellen dazu, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren, die ihnen bei der Ausübung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gebracht werden.

Die Empfangsstellen sind für die Anwendung ihrer innerstaatlichen Datenschutzbestimmungen verantwortlich.

Die Personen, die von den übermittelten Informationen betroffen sind, können sich jederzeit auf die gesetzlich vorgesehenen Bestimmungen berufen, um Auskunft über den Gebrauch dieser Daten zu erhalten

Artikel 23

Vorbehalte

In diesem Artikel werden die Vorbehalte aufgelistet, die als einzige im Rahmen des Übereinkommens zulässig sind. Diese Vorbehalte müssen bei der Notifizierung nach Artikel 24 Absatz 2 eingelegt werden, können aber jederzeit zurückgezogen werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß die in Artikel 14 Absatz 2 vorgesehene Erklärung nicht als Vorbehalt gilt.

Artikel 24

Annahme und Inkrafttreten

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Übereinkommens nach den vom Rat der Europäischen Union festgelegten einschlägigen Bestimmungen.

Das Übereinkommen tritt neunzig Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der letzte der fünfzehn Staaten, die am 26. Mai 1997, dem Tag der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung des Übereinkommens durch den Rat, der Europäischen Union angehörten, seine Annahmearkunde hinterlegt hat.

Wie bei den anderen bereits früher zwischen den Mitgliedstaaten geschlossenen Übereinkommen über die justizielle Zusammenarbeit hat aber jeder Mitgliedstaat nach Absatz 4 die Möglichkeit, bei der Annahme des Übereinkommens oder später zu erklären, daß das Übereinkommen für ihn im Verhältnis zu den übrigen Mitgliedstaaten, die eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben, vorzeitig anwendbar ist. Diese Erklärung wird neunzig Tage nach ihrer Hinterlegung wirksam.

Die Mitgliedstaaten können allerdings nicht erklären, daß der Gerichtshof für die Auslegung des Übereinkommens während dieser vorgezogenen Anwendungszeit zuständig ist, da hierfür die Annahme der entsprechenden Bestimmungen des Übereinkommens durch alle fünfzehn Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Artikel 25

Beitritt

Nach diesem Artikel steht das Übereinkommen allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offen; die Modalitäten für den Beitritt sind in dem Artikel festgelegt. Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, können dem Übereinkommen hingegen nicht beitreten.

Ist das Übereinkommen zu dem Zeitpunkt, zu dem ein neuer Mitgliedstaat dem Übereinkommen beitrifft, bereits in Kraft getreten, so tritt es für diesen Mitgliedstaat neunzig Tage nach Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde in Kraft. Ist das Übereinkommen hingegen bei Ablauf des genannten Zeitraums noch nicht in Kraft getreten, so tritt es für diesen Mitgliedstaat wie für alle übrigen unter den in Artikel 24 Absatz 4 genannten Bedingungen in Kraft. In diesem Fall kann der dem Übereinkommen beitretende Staat eine Erklärung über seine vorzeitige Anwendung abgeben.

Der Beitritt des neuen Mitgliedstaats zu dem Übereinkommen ist jedoch keine Voraussetzung für sein Inkrafttreten für die Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens durch den Rat Mitglied der Europäischen Union waren.

Artikel 26

Änderungen

In diesem Artikel wird das Verfahren zur Änderung des Übereinkommens geregelt.

Änderungen können von den Mitgliedstaaten, die Vertragspartei des Übereinkommens sind, und von der Kommission nach den Vorschriften des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union, aber auch vom Exekutiv Ausschuß gemäß Artikel 18 Absatz 4 Buchstabe c) vorgeschlagen werden.

Je nach Art der vorgeschlagenen Änderungen sind zwei unterschiedliche Verfahren vorgesehen.

Nach dem ersten Verfahren, das in den ersten drei Absätzen beschrieben ist, werden die Änderungen vom Rat erlassen, der sie den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfiehlt.

Das in Absatz 4 beschriebene zweite Verfahren ist ein vereinfachtes Verfahren, das dem Rat selbst die Befugnis zur Änderung des Formblatts im Anhang zum Übereinkommen einräumt.

Artikel 27

Verwahrer und Veröffentlichungen

Nach diesem Artikel fungiert der Generalsekretär des Rates als Verwahrer des Übereinkommens.

Der Generalsekretär unterrichtet die Mitgliedstaaten von allen das Übereinkommen betreffenden Notifizierungen und sorgt für ihre Veröffentlichung in der Reihe „C“ des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

ERLÄUTERNDER BERICHT

zum Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in dem Mitgliedstaaten der Europäischen Union durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

(Vom Rat am 26. Juni 1997 gebilligter Text)

(97/C 261/04)

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Der Rat hat auf seiner Tagung vom 29. und 30. Oktober 1993 eine Gruppe mit der Bezeichnung „Gruppe ‚Vereinfachung der Übermittlung von Schriftstücken““ mit der Ausarbeitung eines Rechtsinstruments beauftragt, durch das die Verfahren für die Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen zwischen den Mitgliedstaaten vereinfacht und beschleunigt werden sollen.

Bei den Beratungen über das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde es im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Übereinkommens für notwendig erachtet, dem Gerichtshof eine Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens einzuräumen.

Nach Abschluß der Arbeiten der Gruppe wurde der Übereinkommensentwurf vom niederländischen Vorsitz gemäß Artikel K.6 des Vertrags über die Europäische Union dem Europäischen Parlament zur Prüfung vorgelegt ⁽¹⁾.

Der Rat hat am 26. Mai 1997 dieses Protokoll ⁽²⁾ sowie das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen. Beide Vertragswerke wurden am selben Tag von den Vertretern aller Mitgliedstaaten unterzeichnet.

2. a) Die getroffene Regelung stützt sich auf Artikel 177 des EG-Vertrags. Sie lehnt sich sehr weitgehend an die Artikel 1 bis 4 des Protokolls vom 3. Juni 1971 betreffend die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen durch den Gerichtshof an.

Insbesondere werden die in dem Protokoll von 1971 vorgesehenen zwei Arten der Befassung des Gerichtshof übernommen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. April 1997 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Siehe S. 17 dieses Amtsblatts.

- b) Die Modalitäten für das Inkrafttreten des Protokolls entsprechen dagegen eher den Modalitäten, die für das erste und das zweite Protokoll vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht gewählt wurden.

Der Grundsatz der Übertragung einer Zuständigkeit auf den Gerichtshof ist nämlich in dem eingangs erwähnten Übereinkommen selber verankert, während die Bedingungen, unter denen eine Anrufung des Gerichtshofs erfolgen kann, sowie die zu einer Anrufung befugten nationalen Gerichte durch das Protokoll bestimmt werden.

Das Inkrafttreten des Protokolls, das jedoch nur eine Annahme durch drei Mitgliedstaaten voraussetzt, darf nicht vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens, für das die Ratifizierung durch die fünfzehn Mitgliedstaaten erforderlich ist, erfolgen.

Das Protokoll kann somit frühestens gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten. Es werden lediglich die Gerichte derjenigen Mitgliedstaaten den Gerichtshof zwecks Entscheidung oder Stellungnahme zu einer Auslegungsfrage anrufen können, die zugleich dem Übereinkommen und dem Protokoll beigetreten sind.

- c) Die Schlußbestimmungen schließlich entsprechen den Bestimmungen, die in dieser Hinsicht vom Rat der Europäischen Union in Bezug auf die im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union zu schließenden Übereinkommen vorgesehen wurden. Sie deckten sich, vorbehaltlich der erforderlichen Anpassung, mit den Schlußbestimmungen des Übereinkommens.

II. BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Artikel 1

Artikel 1 übernimmt den durch das Protokoll von 1971 zugestellten Grundsatz, daß die Zuständigkeit für die Auslegung des Übereinkommens über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schrift-

stücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie des Protokolls selbst dem Gerichtshof übertragen wird.

Artikel 2

(1) In diesem Artikel sind die Gerichte der Mitgliedstaaten bestimmt, die dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen können.

Es handelt sich hierbei in erster Linie um die obersten Gerichte der Mitgliedstaaten, die in Absatz 1 Buchstabe a) aufgelistet sind.

Diese Aufzählung ist erschöpfend, und weitere gegebenenfalls bestehende oberste Gerichte sind selbst dann nicht zu einer Anrufung des Gerichtshofs befugt, wenn sich ihre Entscheidungen auf Zivil- oder Handelssachen auswirken sollten.

Zweitens sind gemäß Buchstabe b) zu einer Anrufung des Gerichtshofs auch die Gerichte der Mitgliedstaaten befugt, sofern sie als Rechtsmittelinstanz entscheiden.

Es handelt sich somit primär um die Berufungsgerichte, außer, wenn diese in erster Instanz entscheiden, sowie um die sonstigen nationalen Gerichte, wenn sie in einer Rechtssprache als Berufungsinstanz zu entscheiden haben.

Die in erster Instanz entscheidenden Gerichte sind dagegen nicht berechtigt, den Gerichtshof anzurufen.

(2) Die Liste unter Buchstabe a) kann auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats geändert werden. Diese Möglichkeit war im Protokoll von 1971 nicht vorgesehen.

Eine derartige Änderung kann sich z. B. als erforderlich erweisen, wenn es bei der Organisation des Gerichtswesens eines Mitgliedstaats zu einer Änderung kommt.

Der Änderungsantrag ist an den Generalsekretär des Rates als den Verwahrer des Protokolls zu richten. Dieser setzt dann unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten, einschließlich jener, die noch nicht Partei des Protokolls sind, von dem Antrag in Kenntnis.

Der Beschluß über die Änderung der Liste wird vom Rat nach Maßgabe der geltenden Verfahrensregeln gefaßt.

Die Änderung wird nach ihrer Annahme unter den im Beschluß des Rates festgelegten Bedingungen wirksam (wie z. B. das Inkrafttreten einer solchen Änderung). Für einen derartigen Beschluß erschien aufgrund seines Charakters eine Annahme durch die Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften nicht

erforderlich. Dementsprechend wurden besondere Regeln vorgesehen, die eine Ausnahme von dem in Artikel 9 des Protokolls in Bezug auf Änderungen des Übereinkommens vorgesehenen Verfahren darstellen.

Sofern ein der Union beitretender Mitgliedstaat dem Protokoll beitrifft, muß er bei der Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde angeben, welches oder welche seiner obersten Gerichte dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen können (Artikel 8 Absätze 3 und 4).

Dieser Mechanismus ermöglicht den Mitgliedstaaten, selbst wenn sie nicht Partei des Übereinkommens sind, eine Kontrolle über die vorgenommenen Benennungen, so daß die Logik des Systems gewahrt bleiben kann.

Artikel 3

(1) Dieser Artikel, der sich an Artikel 177 des EG-Vertrags anlehnt und Artikel 3 des Protokolls von 1971 betreffend die Auslegung des Brüsseler Übereinkommens von 1968 durch den Gerichtshof übernimmt, betrifft das Verfahren für Vorabentscheidungsfragen.

In Absatz 1 wird präzisiert, daß die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) aufgeführten Gerichte verpflichtet sind, dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorzulegen, wenn sie eine Entscheidung darüber zum Erlaß eines eigenen Urteils für erforderlich halten.

Diese Bestimmung soll, soweit sich daraus eine Anforderung für die obersten Gerichte ergibt, zur einheitlichen Anwendung des Übereinkommens in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union beitragen.

(2) Absatz 2 sieht vor, daß die Gerichte, sofern sie als Berufungsinstanz entscheiden, dem Gerichtshof eine Auslegungsfrage zur Vorabentscheidung vorlegen können, wenn sie in Bezug auf eine in einem schwebenden Verfahren aufgeworfene Frage eine Entscheidung für erforderlich halten.

Artikel 4

(1) Dieser Artikel greift Artikel 4 des Protokolls von 1971 auf. Er sieht ein zweites Verfahren vor, das den Generalstaatsanwälten bei den Kassationsgerichtshöfen oder jeder sonstigen von den Mitgliedstaaten benannten Stelle die Möglichkeit gibt, beim Gerichtshof zu beantragen, daß er zu einer Auslegungsfrage Stellung nimmt, wenn sie festlegen, daß eine rechtskräftig gewordene Entscheidung eines Gerichts ihres Staates der Auslegung widerspricht, die der Gerichtshof oder ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats, der Vertragspartei des Protokolls ist, in dieser Frage gegeben haben.

Diese Bestimmung dient gleichfalls dem Ziel einer einheitlichen Auslegung des Übereinkommens.

Die Entscheidung darüber, ob in einem solchen Fall eine Auslegungsfrage an den Gerichtshof gerichtet werden soll, steht im Ermessen der zuständigen gerichtlichen Stelle.

(2) Ferner kann jeder Mitgliedstaat, auch wenn er nicht Vertragspartei des Protokolls ist, ebenso wie die Kommission und der Rat der Europäischen Union beim Gerichtshof, wenn dieser mit einer Auslegungsfrage befaßt wird, Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben.

Artikel 5

In Anlehnung an das Protokoll aus dem Jahr 1971 sieht dieser Artikel im Grundsatz die Anwendung der Satzung des Gerichtshofs und seiner Verfahrensordnung vor.

Artikel 6

Dieser Artikel, nach dem Vorbehalte zu diesem Protokoll nicht zulässig sind, erfordert keine spezifischen Bemerkungen.

Artikel 7

In diesem Artikel ist vorgesehen, daß das Protokoll nach den vom Rat der Europäischen Union festgelegten einschlägigen Vorschriften in Kraft tritt.

Damit der Gerichtshof seine Zuständigkeit möglichst rasch wahrnehmen kann, ist für das Inkrafttreten des Protokolls eine Frist von 90 Tagen nach Hinterlegung der dritten Urkunde über seine Annahme durch einen der fünfzehn Staaten, die am 26. Mai 1997, dem Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts über die Ausarbeitung des Protokolls durch den Rat, Mitglieder der Europäischen Union sind, vorgesehen.

Das Protokoll kann jedoch erst dann in Kraft treten, wenn die fünfzehn Mitgliedstaaten das Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen haben. Gemäß seinem Artikel 24 tritt das Übereinkommen 90 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Mitgliedstaat, der diese Förmlichkeit als letzter vornimmt, den Abschluß seiner verfassungsrechtlichen Verfahren zur Annahme des Übereinkommens notifiziert.

Eine vorzeitige Anwendung des Übereinkommens im Sinne seines Artikels 24 Absatz 4 kann daher nicht bewirken, daß dem Gerichtshof eine Auslegungsbefugnis übertragen wird. Auch nach Annahme des Protokolls durch alle Mitgliedstaaten wäre der Gerichtshof zur Auslegung des Übereinkommens nicht befugt, solange das Übereinkommen selbst nicht in Kraft getreten ist.

Artikel 8

In diesem Artikel ist vorgesehen, daß das Protokoll allen Staaten, die Mitglied der Europäischen Union werden, zum Beitritt offensteht. Hingegen kann ein Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, weder dem Übereinkommen noch dem Protokoll beitreten.

Was die Einzelheiten des Beitritts zum Protokoll anbelangt, so sieht dieser Artikel insbesondere vor, daß die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) festgelegte Liste der obersten Gerichte im Anschluß an die Bestimmung der obersten Gerichte des neuen Mitgliedstaats nach dem Grundsatz des Artikels 2 Absatz 2 nach einem vereinfachten Verfahren geändert wird.

Zwischen dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Protokolls mit Wirkung für den beitretenden Mitgliedstaat legt der Rat die Änderungen fest, die an der Liste der obersten Gerichte vorzunehmen sind.

Artikel 9

Dieser Artikel bezieht sich auf das Verfahren zur Änderung des Protokolls.

Nur die Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Protokolls sind, haben — wie auch die Kommission — die Möglichkeit, Änderungen vorzuschlagen.

Der Rat empfiehlt den Mitgliedstaaten die von ihm erlassenen Änderungen zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Dieses Verfahren gilt nicht, wenn lediglich die Liste der obersten Gerichte geändert werden soll.

Artikel 10

Dieser Artikel bestimmt den Generalsekretär des Rates als Verwahrer des Protokolls.

Der Generalsekretär unterrichtet die Mitgliedstaaten über alle Notifizierungen betreffend das Protokoll und sorgt für ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C.